

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 165

vom 24. März 1920.

Anwesend:

Alle Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär H a n u s c h, ferner sämtliche
Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

zu Punkt 2: vom Staatsamt für Heerwesen Oberst K ö r n e r.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r,

Dauer:

15.30 -

Reinschrift (12 Seiten), Konzept (auch Anhang), stenographische Mitschrift

*Anhang zum KRP Nr. 165 betr. Personalbeschlüsse über Vorschlag zur Ernennung von
Ludwig Paul zum StSchr. f. Verkehrswesen und Einreihung des StSchr. Löwenfeld-Russ in die
II. Rangklasse (1 Seite)*

Inhalt:

1. Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Friedmann und Genossen, betreffend die
Maßregelung des Sektionschefs Dr. Kaup.
2. Durchführung des Wehrgesetzes.

Beilagen:

(Beilage zu Punkt 1 Beantwortung einer Anfrage wurde nicht aufgenommen. Sie ist identisch
mit dem streng vertraulichen Anhang (Causa Kaup) des KRP Nr. 164)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über einheitliche Maßnahmen zur
Durchführung des Wehrgesetzes (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Entwurf des Wehrgesetzes (19 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 2 betr. StA. f. Heereswesen Zl. 2520/1920 über die Durchführung des Wehrgesetzes (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. StA. f. Heereswesen Zl. 2314/1920 über die Organisation des Heeres (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. StA. f. Heereswesen Zl. 2171/1920 über Bekleidung und Festsetzung der Landesabzeichen des öst. Heeres (23 Seiten)

1.

Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten F r i e d m a n n und Genossen, betreffend die Maßregelung des Sektionschefs Dr. K a u p.

Der V o r s i t z e n d e teilt die Absicht mit, in der heutigen Sitzung der Nationalversammlung die von den Abgeordneten F r i e d m a n n und Genossen am 20. März eingebrachte Anfrage, betreffend die Maßregelung des Sektionschefs Dr. K a u p zu beantworten und bringt dem Kabinettsrat den dafür vorbereiteten Entwurf zur Verlesung.

Der Kabinettsrat erklärt sich mit der Beantwortung der Anfrage in der vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

2.

Durchführung des Wehrgesetzes.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h bespricht an der Hand des dem Kabinettsrat vorliegenden Elaborates des Staatsamtes für Heereswesen über die Maßnahmen zur Durchführung des Wehrgesetzes zunächst die Notwendigkeit, den Termin für die Anmeldung auf das erhöhte Kündigungsgeld für austretende Volkswehrmänner vom 15. April auf den 30. April zu erstrecken. Diese Fristverlängerung sei dadurch notwendig geworden, dass wegen der Verzögerung in der Verabschiedung des Wehrgesetzes die Werbung auf die Zeit vom 1. bis 30. April festgesetzt werden müsste und daher im Falle der Beibehaltung des 15. April als Ende der Anmeldefrist auf das erhöhte Kündigungsgeld ein Vakuum von 14 Tagen bliebe, innerhalb dessen überhaupt keine staatliche Wehrmacht vorhanden wäre.

Weiters hebt der sprechende Staatssekretär hervor, dass bezüglich der Gliederung des Heeres an dem Brigadesystem festgehalten werde und die Aufstellung von 6 Brigaden in Aussicht genommen sei. Er geht sodann über auf die Adjustierungsvorschriften und bemerkt, dass darüber nunmehr mit den Ländern Verhandlungen eingeleitet werden sollen.

Schließlich verweist er auf den Entwurf des Erlasses über die Grundsätze für die erste Wehrmacht, welche sich im wesentlichen auf die Wiedergabe der einschlägigen

Bestimmungen des Wehrgesetzes beschränken, und erbittet dafür die Genehmigung des Kabinettsrates.

Staatssekretär Dr. R a m e k wendet sich zunächst gegen die Einseitigkeit der in dem Elaborate des Staatsamtes für Heerwesen gegebenen Motivierung für die beschleunigte Durchführung des Wehrgesetzes. Weiters bezeichnet er es als einen Widerspruch zum Wehrgesetz, wenn das Referat davon spreche, dass die Gebühren für die künftigen Wehrmänner bereits festgelegt worden seien, da § 29 des Wehrgesetzes die Gebühren der Heeresangehörigen ausdrücklich der gesetzlichen Regelung vorbehalte.

In den Adjustierungsvorschriften vermisst Redner Bestimmungen über Fahnen und fragt an, ob die Einführung solcher in Aussicht genommen sei oder nicht. Sollte die Absicht bestehen, der neuen Wehrmacht Fahnen zu geben, so müssten sie entsprechend den demokratischen Grundsätzen in den Staats- oder Landesfarben gehalten werden. Dagegen wäre es ganz unzulässig, dass die neue Wehrmacht etwa wie jetzt die Volkswehr mit roten Fahnen ausgestattet werde.

Anlangend die Grundsätze für die erste Werbung erblickt der sprechende Staatssekretär in der Bestimmung des Abschnittes II, Punkt 1, wonach sich die Offiziere und Berufsunteroffiziere der Beurteilung jener Landeskommissionen zu unterwerfen haben, in deren Bereich sie eingeteilt sind, eine gewisse Härte. Er verlange, dass es jedem Offizier und Berufsunteroffizier freigestellt werde, sich in jenem Lande zu melden, in dessen Kontingent er die Aufnahme anstrebt, da durch die Beurteilung von Seite einer anderen Landeskommission ein ihm ungünstiges Präjudiz in der Entscheidung über seine Aufnahme geschaffen werden könnte.

Redner stelle daher den Antrag, den Punkt 1 dahin abzuändern, dass die Beurteilung der Offiziere und Berufsunteroffiziere nicht durch die Landeskommission des Landes, in welchem der Betreffende eingeteilt ist, sondern durch die Landeskommission jenes Landes, für welches der Einzelne sich meldet, zu erfolgen habe. Ist er in diesem Lande nicht heimatsberechtigt, habe nicht die Landeskommission, sondern die Landesregierung über die Aufnahme zu entscheiden.

Zu den Punkte 2 - 4 desselben Abschnittes II wünsche Redner die protokollarische Festlegung, dass nach der Ansicht seiner Parteigenossen das freie Ermessen des Leiters der Heeresverwaltungsstellen bei der Aufnahme durch die Befugnisse der Reichskommissionen nicht beeinträchtigt werden dürfe und der Leiter der Heeresverwaltungskommission die Entscheidung über die Aufnahme treffen könne, ohne die Entscheidung oder Zuweisung durch die Reichskommission abwarten zu müssen.

Eine zwingende Notwendigkeit, die Frist zur Anmeldung auf das erhöhte Kündigungsgeld für austretende Volkswhehrmänner auf den 30. April zu verschieben, schein dem sprechenden Staatssekretär nicht gegeben, er halte im Gegenteil dafür, dass die vom Staatsamte für Heerwesen angeführten Gründe eher nach einer Abkürzung des Termines drängen.

In dem zweiten Absatz des Abschnittes III der Grundsätze für die Werbung erblicke er einen Widerspruch zu § 12 des Wehrgesetzes, welcher die Höchstzahl der in den einzelnen Werbebereichen anzuwerbenden Heeresangehörigen ziffernmäßig genau begrenzt, wogegen nach den Grundsätzen Wehrmänner in jedem Werbebereich ohne Rücksicht auf die Höchstzahl nach § 12 des Wehrgesetzes angeworben werden sollen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h stellt zu den Bemerkungen des Staatssekretärs Dr. R a m e k ausdrücklich fest, dass die endgiltige Festsetzung der Gebühren für die Heeresangehörigen entsprechend dem § 29 des Wehrgesetzes der Nationalversammlung vorbehalten werde und sich der bezügliche Gesetzentwurf bereits in Ausarbeitung befinde.

Dem Wunsche bezüglich der Fahnen erklärt sich Redner durch Aufnahme folgender Bestimmungen in die Adjustierungsvorschriften zu entsprechen bereit: „Die Formationen der neuen Wehrmacht werden auf ihren Fahnen die Farben des Staates und jenes Landes führen, aus dessen Werbebereich sie stammen.“ Die Fahnen der Volkswehr seien nicht vom Staate beigestellt, sondern von der Mannschaft selbst aus eigenen Mitteln angeschafft worden; es entfiel daher der Anlass, von amtswegen zu der Art ihrer Ausstattung Stellung zu nehmen.

Der zu Punkt 1 des Abschnittes II der Grundsätze für die erste Werbung gewünschten Änderung hinsichtlich der Zuständigkeit der Landeskommissionen zur Beurteilung der Offiziere und Berufsunteroffiziere vermöge der sprechende Staatssekretär nicht beizutreten. Es müsse unterschieden werden zwischen der Aufnahme, die durch den Staat nach der Qualifikation zu erfolgen habe, und der Zuweisung an die einzelnen Standeskörper, welche nach der Zuständigkeit geschehe und bei den nicht im Werbebereiche heimatberechtigten Heeresangehörigen der Zustimmung der zuständigen Landesregierung bedürfe. Die Beurteilung, ob die allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme vorliegen, könne naturgemäß nur durch jene Landeskommission vorgenommen werden, welche den Aufnahmewerber wirklich kennt, und darum sei es notwendig, die Landeskommission, in deren Bereich der Betreffende dient, mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Aufrechterhaltung dieser Vorgangsweise sei auch aus dem Grunde notwendig, um den Abbau der Offiziere und Berufs-Unteroffiziere in einem gerechten Verhältnis zwischen Bedarf und der aus den einzelnen Ländern stammenden Zahl der Berufsmilitärpersonen durchführen zu können.

Der sprechende Staatssekretär müsse ferner dem Verlangen nach protokollarischer

Festlegung entgegnetreten, dass das freie Ermessen des Leiters der Heeresverwaltungsstellen bei der Aufnahme durch die Tätigkeit der Reichskommissionen nicht beeinträchtigt werden dürfe. Es sei unmöglich der Heeresverwaltungsstelle das Entscheidungsrecht über die Aufnahme in die Hand zu geben, da die Aufnahmen doch erst erfolgen können, bis eine Gesamtübersicht über die Bewerber vorliege und die Auswahl nach dem Grade der Berücksichtigungswürdigkeit getroffen werden könne. Ein selbständiges Vorgehen der Heeresverwaltungsstelle könnte zur Folge haben, dass Aufnahmen weit über den Bedarf stattfinden und den Überzähligen die nach § 13 des Wehrgesetzes erforderliche Bestätigung der Aufnahme durch das Staatsamt für Heerwesen verweigert werden müsste.

Die Beibehaltung des 15. April als Endtermin für die Anmeldung der Volkswhehrmänner auf das erhöhte Kündigungsgeld sei aus administrativ-technischen Gründen ausgeschlossen. Redner halte sich auch für verpflichtet ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es ganz und gar unmöglich sei, in der Zeit bis 15. April irgendeine verlässliche Auswahl aus der Zahl der Aufnahmewerber zu treffen und er daher von vornherein jede Verantwortung dafür ablehne, wenn die neue Wehrmacht nicht den Wünschen hinsichtlich der Qualitäten der Wehrmänner entspricht. Sollte der Kabinettsrat aber trotzdem sich für eine Abkürzung entscheiden, müsse Redner folgenden Zusatzantrag stellen: „Den in die neue Wehrmacht aufnahmesuchenden Volkswhehrmännern muss bis längstens 15. April die Entscheidung der Heeresverwaltungsstellen mitgeteilt werden.“

Staatssekretär E l d e r s c h erwidert auf die Polemik des Staatssekretärs Dr. R a m e k gegen die Motivierung für die Beschleunigung in der Aufstellung, der neuen Wehrmacht. Er sowie Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r bezeichnen es als einen schweren Fehler, auf dem 15. April als Endtermin für die Anmeldung der Volkswhehrmänner auf das erhöhte Kündigungsgeld zu beharren. Für die neue Wehrmacht sollen doch aus den Bewerbern die besten Elemente ausgesucht werden, was einen gewissen Zeitaufwand erfordere und jedenfalls nicht bis zum 15. April geschehen könnte. Die Abkürzung der Frist würde also nur zum Nachteil für die Güte des Mannschaftsmaterials des künftigen Heeres ausschlagen und das Verfahren über die eingelaufenen Anmeldungen zu einer leeren Formalität gestalten.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r knüpft daran noch die weitere Bemerkung, dass die Anregungen des Staatssekretärs Dr. R a m e k offenbar von dem Wunsche ausgehen, den Einfluss der Länder auf das Werbegeschäft möglichst zu verstärken. Dieser Zweck werde aber durch eine Abkürzung der Anmeldefrist in keiner Weise erreicht, sondern im Gegenteil den Ländern damit nur die größten Schwierigkeiten bereitet, da ihre zur Besorgung der Heeresangelegenheiten geschaffenen Einrichtungen und Organisationen einen viel zu

schwerfälligen Apparat darstellen, als dass sie innerhalb eines so kurzen Zeitraumes die ihnen zufallenden Arbeiten tatsächlich zu erledigen im Stande wären.

Infolge Abberufung des Vorsitzenden in die Sitzung der Nationalversammlung unterbricht der Kabinettsrat die Beratungen. Nach Wiederaufnahme der Verhandlung teilt Staatssekretär Dr. D e u t s c h mit, dass in der Zwischenzeit unter den Parteien eine Einigung gelungen sei, auf Grund welcher Staatssekretär Dr. R a m e k seine Einwendungen und Vorbehalte zu den Abschnitten II und III der Grundsätze für die erste Werbung sowie gegen die Verlängerung des Anmeldetermines auf das erhöhte Kündigungsgeld zurückgezogen habe.

Der Vorsitzende verkündet sohin, dass bezüglich der von Staatssekretär Dr. R a m e k zu Beginn der Sitzung berührten Punkte im Kabinettsrate nunmehr folgendes Einverständnis herrsche:

1. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die endgiltige Regelung der Heeresgebühren im Gesetzgebungswege zu erfolgen habe,
2. bezüglich der Fahnen erhalten die Adjustierungsvorschriften nachstehende Ergänzung:
3. „Die Formationen der neuen Wehrmacht werden auf ihren Fahnen die Farben des Staates und jenes Landes führen, aus dessen Werbebereich sie stammen“,
4. die Beurteilung der Offiziere und Berufsunteroffiziere erfolgt durch jene Landeskommission, in deren Bereich die Bewerber eingeteilt sind.
5. Von dem Vorbehalte zu den Punkten 2 - 4 des Abschnittes II der Grundsätze für die erste Werbung wird abgesehen.
6. Die Frist für Anmeldungen der austretenden Volkswhehrmänner auf das erhöhte Kündigungsgeld wird vom 15. April auf den 30. April erstreckt.

Der erste Absatz des Abschnittes III der Grundsätze für die erste Werbung erhält folgende Fassung:

„Die Anmeldung für die neue Wehrmacht hat vom 1. – 15. April 1920 zu erfolgen. Als erster Werbetag gilt der 1. April.“

Abschließend ersucht der Vorsitzende den Staatssekretär für Heerwesen, die Aufstellung und Ausrüstung der neuen Wehrmacht möglichst zu beschleunigen und jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass an der bevorstehenden Besetzung Westungarns bereits Kontingente aus allen Ländern mitwirken können.

[KRP 165, 24. März 1920, Stenogramm Groß]

1.

[Renner]: [Ernennung der Staatssekretäre Paul und Loewenfeld-Russ]. Antrag, daß sie zu Sektionschefs der II. Rangklasse ernannt werden.

2.

Renner: Interpellation Fried[mann] wegen Kaup.

Fink: Bemängelt die scharfen Ausdrücke bei der Besprechung der Wirksamkeit als Staatssekretär für Volksgesundheit.

3.

Deutsch: Kündigungsfrist bis 30. April. Fink hat Bedenken geltend gemacht und ich habe gemeint, wir würden nicht [darauf] bestehen. Die Referenten sind [aber] der Meinung, daß wir darauf bestehen müssen.

Die Werbung kann beginnen am 1. und endet 30. April. Wenn [man] am 15. April die Kündigungsfrist erlöschen läßt, so entsteht ein Vakuum und das ist unmöglich. Wir können nichts anderes tun, als die Verlängerung um 14 Tage auszusprechen. Das genügt auch nur dann, wenn wir mit den Werbesachen rechtzeitig herauskommen. An der Verzögerung ist der Aufschub in der Wehrvorlage schuld. Es ist ausgeschlossen, hier eine Änderung zu treffen. Wir haben überlegt, es so zu machen, daß bis 15. April die Volkswehrleute bis dahin begutachtet sein können. Das ist auch unmöglich, weil die Landesverwaltungsstellen nicht so rasch zusammentreten können.

Ich bringe zur Kenntnis, daß ich die Entwicklung zur Brigade weiter verfolge. Eine Äußerung des Kabinetts [ist] nicht nötig.

Adj.[ustierung]; [ich] habe Vorschriften vorgelegt und [diese soll man] verhandeln mit den Ländern. [Ein] Kabinettsbeschluß nicht nötig.

[Ein] Beschluß ist nötig über die Werbung. Der Entwurf des Erlasses beinhaltet nur die Wiedergabe des Gesetzes. Es bleiben die Kommissionen, insofern als sie Begutachtungskommissionen sind nach den Bestimmungen des Gesetzes. Eine Änderung ist auch da nicht möglich, weil die Kommissionen in voller Tätigkeit sind und eine Änderung alle Ordnung unmöglich machen würde.

[Ich] bitte 1.) zu beschließen, daß die Kündigungsfrist um 14 Tage verlängert wird;

2.) daß die Werbung in der vorgeschriebenen Fassung durchgeführt wird;

3.) daß wir in der Formation zur Brigade fortschreiten und

4.) wegen der Adj[ustierung] mit den Ländern verhandeln.

Renner: Kann das Heeresamt bejahen, daß bei der Besetzung von Westungarn aus allen Ländern kleine Kontingente beigelegt werden?

Deutsch: Wenn ich heute die Vollmacht bekomme, kann ich die Heeresverwaltungsstellen zu rascherer Arbeit anweisen und ich könnte das Kontingent aufstellen. Schwierigkeiten könnten nur mit Tirol entstehen.

Renner: Es wäre von Wichtigkeit für Westungarn als - [aus] allen Ländern Kontingente zu haben, wobei die Verteilung der Kontingente in Westungarn selbst von Wichtigkeit ist.

Ramek: Der Vortrag [des Staatsamtes] für das Heerwesen beginnt mit einer Motivierung der raschen Durchführung und weist auf die politischen Verhältnisse hin. Die aufgezählten Tatsachen sind alle bekannt. Wir kennen die Schwierig[keiten] in der Bevölkerung und wir gehen von der Erkenntnis aus, daß rasch eine neue Armee aufgestellt werden muß, damit die Volkswehr in dem jetzigen Bestand abgebaut wird, die so vielen Anfeindungen ausgesetzt ist.

Ich möchte aber dazu, wenn schon das Heeresamt sich bemüßigt gefunden hat, darauf hinzuweisen, bemerken, daß meine Parteimitglieder es sonderbar gefunden haben, daß hier Licht und Schatten etwas ungleich verteilt wurden. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verweigerung des Gehorsams eine allgemeine ist, die politischen Verhältnisse zu einer allgemeinen Bewaffnung führen. Dann werden Beispiele angeführt. Es handelt sich da um Bauern. Es waren ?streikende Bauern, aber die Christlichsozialen haben mit Aufopferung, besonders Rintelen, die Revolte niedergeschlagen und jetzt sieht es so aus, als ob die ganzen Nachteile des öffentlichen Lebens man - den bürgerlichen Kreisen aufgelastet werden können. Man hätte ebensogut auf andere Beispiele hinweisen können, so auf Neunkirchen, Ternitz, Gloggnitz, die soweit geführt haben, daß man nicht einmal die gerichtliche Untersuchung im Falle von Neunkirchen durchführen und die Beschuldigten verhaften kann. Der Kreisarbeiterrat von Wien hat zur Bewaffnung des Proletariats aufgefordert.

Nun, das im allgemeinen. Im besonderen hätte ich einige Punkte zu berühren, die nicht von besonderer Tragweite sind, aber einer Klarstellung bedürfen.

[Zu] Seite 3: Im Kabinettsratsbeschluß vom 15. März wurden die Gebühren nicht festgelegt, sondern in Aussicht genommen, und die Festsetzung der Gebühren nach § 29 vorbehalten ist einem eigenen Gesetz. Ich möchte darauf hinweisen, daß der Ausdruck schief ist und kein Präjudiz bilden kann gegenüber § 29.

Was die Beilagen [anlangt], möchte ich auf die Festsetzung der Landesabzeichen hinweisen, daß hier in dem ganzen Artikel nichts steht von den Fahnen. Sind Fahnen in Aussicht genommen oder nicht? Die Volkswehr hat solche, [...] rot. Will man Fahnen einführen, dann müssen sie entsprechend den demokratischen Grundsätzen in den Staats- oder Landesfarben eingeführt werden. Es wäre unhaltbar, daß die neue Wehrmacht mit roten Fahnen aufmarschiert. Diese Frage sollte jetzt bereinigt werden. Das würde den - [dem] demokratischen Charakter der neuen Wehrmacht nicht entsprechen. Ich bitte, daß über diesen - [dieser] Punkt im Kabinettsrat besprochen wird.

Was die Durchführungsverordnung zum Wehrgesetz anlangt, so glaube ich, daß der Punkt 1 eine gewisse Härte enthalten kann. Die Landeskommission für Offiziere hat die Beurteilung aller im Land eingeteilten Bewerber zum Ausdruck zu bringen. In die Wehrmacht kann nach dem Gesetz niemand aufgenommen werden, der [sich] nicht darum bewirbt. Die erste Instanz, welche das Gutachten abzugeben und die Gesuche zu übernehmen hat - es heißt, daß die Anmeldung nur dort erfolgen kann, wo der Offizier eingeteilt [ist] - das ist zu eng. Wenn heute ein Steirer oder [ein] Tiroler Offizier, der zuständig ist in einem anderen Land, in Wien eingeteilt ist, so muß er sich in Wien melden und wird hier begutachtet, selbst wenn er nicht in dieses Landeskontingent, sondern in ein anderes die Aufnahme anstrebt und wenn er woanders heimatzuständig ist. Dann wäre seiner Aufnahme präjudiziert, er könnte nicht aufgenommen werden ohne Zustimmung der Landesregierung.

Andererseits ist es möglich, daß sich ein Offizier oder Berufsunteroffizier in einem Land melden will, wo er nicht heimatzuständig ist und nicht eingeteilt ist. Dann ist es Sache der Landesregierung zu entscheiden, ob er aufgenommen werden soll oder nicht. Ich glaube, diesem Recht der Offiziere oder Berufsunteroffiziere ohne Präjudiz - . Man muß ihnen die Freiheit lassen, sich dort anzumelden, wo er will.

[Ich stelle den] Antrag, daß dieser Punkt abgeändert wird, daß die Beurteilung nicht durch die Kommission [erfolgt], wo der Betreffende eingeteilt ist, sondern dort wo er sich anmeldet. Ist er nicht heimatberechtigt, hat nicht die Kommission, sondern die Landesregierung zu entscheiden.

Punkt 2-4: Mit der textlichen Fassung bin ich einverstanden. [Ich] bitte

festzustellen im Protokoll meine Rechtsansicht, die alle [christlichsozialen] Kabinettsmitglieder teilen, daß durch die Befugnisse der Reichskommission absolut nicht präjudiziert oder beeinträchtigt werden darf das freie Ermessen des Leiters der Heeresverwaltungsstelle bei der Aufnahme. Denn man könnte aus dieser Stilisierung herauslesen, daß die Reichskommission über die beurteilende Landeskommission übergeordnet ist, dadurch daß sie den Ausgleich trifft und dadurch in das freie Ermessen des Leiters der Heeresverwaltungsstelle eingreifen kann. Dieser Leiter darf bezüglich der Aufnahme der einzelnen Angehörigen nicht gebunden sein in der Zeit, daß er zuwarten muß bis die Reichskommission ihre Entscheidung oder Zuweisung trifft. Unsere Auffassung soll festgestellt werden im Protokoll.

Punkt 3, Frist bis 15. April. Die Ausdehnung und die Begründung dafür sind für mich nicht zwingend. Wenn ein V.[akuum] eintreten würde durch eine entsprechende Feststellung der Frist, so würde es [zwar] nicht dafür sprechen, daß die Frist verkürzt werden soll, sondern sie nicht zu verlängern. Das neue Heer muß bald aufgestellt werden und daher ist die Verlängerung der Frist überflüssig. Das - [Wir] beharren darauf, daß die Werb[ung] am 15. April genauso beendet sein muß, wie bei den Offizieren und Berufsunteroffizieren.

[Zu Abschnitt] III: § 12 sagt ausdrücklich, daß die Höchstzahl der Anzuwerbenden ... bestimmt, die Höchstzahl ist festgestellt und darüber hinaus darf nicht angeworben werden. Die Vollzugsanweisung verordnet das Gegenteil.

Deutsch: Die Gebührenfestsetzung durch die Nationalversammlung ist selbstverständlich. Das Gesetz wird demnächst vorgelegt werden. Die endgültige Gebührenfestsetzung wird der Nationalversammlung vorbehalten und der Gesetzentwurf wird ausgearbeitet. Ich habe gemeint, daß wenn wir im Laufe der Besoldungsreform die Gebühren festgesetzt hätten, die Gebühren auf die Gend[armerie]-Höhe gekommen wären und wir haben uns daher mit [einem] Beschluß des Kabinettsrates begnügt. Wir haben die Forderung Gendarmen-Höhe und das, was für Bekleidung und Unterkunft abgezogen wird, wird als zu hoch abgezogen - 2.800 Kronen gegenüber ... Kronen bei der Polizei. Wir werden Mühe haben, bei den Sätzen zu bleiben.

Die Fahnen müssen in den Staats- oder Landesfarben, womöglich in beiden, sein. Ich stimme dem zu. Von Fahnen haben wir nichts geredet, weil wir sie erst ansprechen wollen. Die Volkwehrlaute haben sich die Fahnen selbst gekauft. Dem konnten wir nicht entgegentreten. Wir können ein Passus aufnehmen, daß die Fahnen die Staats- oder Landesfarben tragen müssen.

Nicht zustimmen kann ich, daß der Offizier sich nicht anmelden soll wo er eingeteilt ist und eine Aufnahme nur mit Zustimmung der Landesregierung möglich ist. Die Aufnahme erfolgt vom Staat, nur die Zuweisung ist an die Zustimmung der Landesregierung gebunden. Die Aufnahme erfolgt ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit in einem Land. Die Zuweisung der Aufgenommenen erfolgt nur mit Zustimmung der Landesregierung. § 13, Absatz 5 - ein Offizier, der in Wien dient und nach Tirol heimatzuständig ist, so dürfte er nach Ramek in Wien überhaupt nicht aufgenommen werden. Sondern staatlich muß er in Wien aufgenommen werden [und] wenn er aufgenommen ist, muß die Landesregierung zustimmen, daß er ~~aufgenommen~~ - zugewiesen wird. Dann kommt er nach Tirol und die müssen ihn annehmen. Das ist ganz klar nach dem Gesetz und war auch unsere Absicht. Das alles kann nur entschieden werden bei der Zuweisung und nicht bei der Aufnahme. Die Aufnahme geschieht nach der Qualifikation, die Zuweisung nach der Zuständigkeit. Es liegt also offenbar ein Mißverständnis vor. Die Beurteilung bei einer Stelle, wo der Mann nicht dient und nicht gekannt wird, ist unmöglich.

Das freie Ermessen des Leiters der Heeresverwaltungsstelle muß protokollarisch festgehalten werden. Das ist unmöglich. Wir können nicht dem Leiter das Recht geben

aufzunehmen, ich kann ihm nicht das Recht geben für Aufnahmen. Die Liste muß festgestellt und vom Reich geprüft werden. Dann erst kann die Aufnahme erfolgen. Das ist verwaltungstechnisch unmöglich, weil Leute aufgenommen werden könnten, die über das Kontingent gehen.

Wenn sie auf einer Abkürzung bestehen, werden wir es machen. Aber ich müßte den Zusatz beantragen, daß den Volkswehrmännern die Entscheidung bis 15. April mitgeteilt werden muß. Das macht aber jede sachliche Arbeit unmöglich. Es muß jeder aufgenommen werden ohne Auswahl.

Die Wehrmänner ohne Rücksicht auf die Höchstzahl könnte zu Mißverständnissen Anlaß geben. Das ist ein Mißverständnis zwischen Anwerben und Aufnehmen.

Ich bitte, daß von den Einwendungen Rameks:

- 1.) Gebührenfestsetzung [...];
- 2.) Fahnen Zustimmung, Staats- und Landesfarben;
- 3.) den Antrag wegen der Beurteilung der Offiziere bei der anwerbenden Stelle abzulehnen; die Feststellung, daß der Leiter der Heeresverwaltungsstelle ohne Zuwarten auf die Entscheidung einen aufnehmen kann, abgelehnt;
- 4.) über die Kündigung erbitte ich [eine] Entscheidung. Wenn Entscheidung fällt für 15. April, dann muß der Zusatz [beschlossen werden]: Den aufnahmesuchenden Volkswehrmännern ist - [muß] bis längstens 15. 4. die Entscheidung der Heeresverwaltungsstelle mitgeteilt werden. Für alle Folgen in der Auswahl lehne ich die Verantwortung ab.

Körner: Selbst das ist nicht durchführbar, daß [es] von 1.-30. April durchgeführt wird. Das Wehrgesetz erscheint am 27., die Vollzugsanweisung kommt Ende März hinaus. Dann kommen die Feiertage, dann sind noch acht Tage Zeit. In dieser Zeit müssen [sich] diese Wehrmänner anmelden, ~~die Heeresverwaltungsstellen müssen prüfen, ob~~ - die ?Ergänzungskommissionen müssen nachschauen, ob er den Bedingungen entspricht und [ihn] der Heeresverwaltungsstelle vorschlagen, diese legt [es] vor an das Heeresamt und dieses muß [es] bestätigen und zurück schicken. Das ist technisch undurchführbar. Wir haben die Leiter der Heeresverwaltungsstellen noch nicht. Die Anfragen sind hinaus gegangen, es wird ein Widerspruch herauskommen. 14 Tage reichen technisch nicht aus, selbst wenn nirgends ein Widerstand auftritt.

Eldersch: [Zur] Bemängelung des Eingangs möchte ich feststellen, daß weder in Ternitz eine Arbeiterbewaffnung festgestellt wurde -. Die Arbeiterschaft ist nicht bewaffnet, es sind nur Depots, welche von der Volkswehr ~~bewaffnet werden~~ - bewacht werden. Daß erklärt wird, es könnten Verhaftungen nur unter großer Assistenz geschehen, ist Ansicht der lokalen Funktionäre. Ich scheue mich, Verstärkung hinauszuschicken, weil dadurch die Arbeiter gereizt würden. Man kann die Untersuchung - [kann] auch auf freiem Fuß durchgeführt werden.

Ich habe gebeten, die Untersuchung auf freiem Fuß durchzuführen. In ?Radkersburg handelte es sich um [eine] Auflehnung der Bevölkerung mit bewaffneter Macht gegen den Staat, in Neunkirchen nur um einen ?Roheits-Akt. Es gibt viel mehr bewaffnete Bauern als bewaffnete Arbeiter. Man soll sich abgewöhnen, die Untersuchung bei Gericht gegen Arbeiter immer unter Verhaftung durchzuführen. Bei den Bürgerlichen ist das nicht der Fall.

Was die Frist anlangt, so ist es ausgeschlossen, die Werbung bis Mitte April durchzuführen. Bis 15. April kann sich der Mann kaum melden, aber eine Untersuchung, Auswahl und Bescheid in dieser Zeit ist nicht möglich. Es kann administrativ nicht bewältigt werden. Ich bitte, auf dieser Forderung nicht zu beharren, weil sonst der Werbungsakt nicht mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt werden könnte.

Eisler: Die Vorschläge Rameks dürften vorwiegend von dem Wunsch bestimmt sein, den

Ländereinfluß auf das Werbegeschäft zu verstärken. ~~Die Länder~~ - Ich weiß nicht, ob die Herren die Einrichtungen in den Ländern kennen. Die Länder kämen bei zu kurzen Fristen in die größte Verlegenheit. Es besteht die technische Möglichkeit nicht, die Einrichtungen sind unzulänglich. Es ist kein Apparat da und der bisherige Verlauf der Sache zeigt, daß es so ist. Außerdem ist hier im Staatsamt für Heerwesen ein Organ, wo alles sich vereinigt, der Einfluß der parlamentarischen Parteien mit der Administrierung. In den Ländern funktionieren diese Organisationen nebeneinander, sie müssen aber zusammenwirken, wenn nicht schwere Mißhelligkeiten entstehen sollen. In den Ländern kommt noch das Mitreden jener Organisationen [dazu], welche die Landesregierung [im] Einvernehmen mit den Parteien geschaffen haben und auch gefragt werden müssen. Diese arbeiten nicht expeditiv und lassen sich nicht ausschalten. Das, was als Gefallen für die Länder gedacht war, -

Renner: [Zur] Gebührenfrage [kann man] feststellen, daß die endgültige Regelung im Gesetzgebungsweg erfolgen soll und rasch geschehen soll, aber einstweilen zur Anreizung der Leute für die Werbung die Gebührensätze maßgebend sein sollen, welche das Kabinett beschlossen hat.

[Bezüglich der] Fahnen soll der Satz aufgenommen werden: Die Formationen der neuen Wehrmacht werden auf ihren Fahnen die Fahnen - [Farben] des Staates und jenes Landes führen, aus dessen Werbebereich sie stammen. [Das] kommt in die Adjustierungsvorschrift.

3.) Die Frage der Beurteilung, wo sich der Offizier anmeldet - oder dort, wo er jetzt eingeteilt ist. Ich glaube, das ist der im Gesetz vorgesehene Modus.

Ramek: Das präjudiziert die Entscheidung der Länder. Über [einen] Steirer begutachtet die Wiener Kommission, auch wenn sie ihn nicht kennen.

Fink: Die loyale Durchführung ist von allen Seiten zugesagt worden und das sollte auch eingehalten werden.

Deutsch: Die Kommissionen sind in der Koal.[ition] gründlich beraten worden. Es hängt das auch zusammen mit der Frage des gerechten Abbaus.

Renner: Ich halte es für unmöglich.

[KRP 165, 24. März 1920, Fortsetzung, Stenogramm Fenz]

5 Uhr.

[Zugezogen]: Seitz.

Deutsch: Wir haben inzwischen beraten und glauben, den Punkt 3-4 belassen zu sollen, wie er vorliegt. Im Cap.[itel] 3, Wehrmänner, soll es heißen: "Die Anmeldung für die neue Wehrmacht hat vom 1.-15. IV. '20 zu erfolgen." Damit hat die Rückwirkungsfrist gar nichts zu tun, diese wird verlängert bis 30. V. Damit sind die Streitpunkte bereinigt.

Renner: Die Vollzugsanweisung kann also hinausgegeben werden. Nach meinem Gefühl wäre es ein dringendes Interesse, daß bei der Besetzung von Westungarn Contingente aller Länder mitwirken. In die ländlichen Distrikte sollen auch Männer aus den Ländern kommen.

Renner: Rennwettengesetz. Frage an Stöckler, wie das werden wird? Frage, ob sich das reparieren lassen wird?

Stöckler: Furchtbare wirtschaftliche Nachteile.

Renner: Bittet Stöckler, die Sache wieder im Ausschuß aufzunehmen.

KRP 165 vom 24. März 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Vortrag des StA. f. Heereswesen über einheitliche Maßnahmen zur Durchführung des Wehrgesetzes (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Entwurf des Wehrgesetzes (19 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 2 betr. StA. f. Heereswesen Zl. 2520/1920 über die Durchführung des Wehrgesetzes (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. StA. f. Heereswesen Zl. 2314/1920 über die Organisation des Heeres (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. StA. f. Heereswesen Zl. 2171/1920 über Bekleidung und Festsetzung der Landesabzeichen des öst. Heeres (23 Seiten)

ad 2.)

VORTRAG für den KABINETTSRAT.

Einheitliche Massnahmen zur Durchführung des Wehrgesetzes.

Durchführung des Wehrgesetzes.

Soll die rasche Schaffung des WG. überhaupt einen Zweck gehabt haben, so muss der vor dem Ausland bekundete einheitliche Wille der beiden grossen Parteien den Staat auch weiter durch alle politischen Erschütterungen der nächsten Zeit ohne Gewalttätigkeiten zu führen auch mit der Durchführung der Bestimmungen des WG. ehestens in Erscheinung treten.

Trotzdem das Gesetz noch nicht kundgemacht und in Kraft getreten ist, beginnt bereits eine heftige politische Propaganda, die den ruhigen Aufbau des neuen Heeres gefährden und ähnliche Erscheinungen wie im deutschen Reiche zeitigen könnte

Die extremsten Flügel der politischen Parteien finden sich in dem Bestreben, die ruhige Arbeit des Staatsamtes für Heereswesen zu behindern. Ich verweise auf die Tätigkeit der Kommunisten, die zur Volkswehr kein Vertrauen mehr haben, das WG. verurteilen und die Bewaffnung des industriellen Proletariates fordern. Dem gegenüber steht das Verlangen zur Bewaffnung der Bauern in Tirol unter dem Vorwande des Schiesstandswesens, in Salzburg durch Organisierung der Heimwehren (ITZINGER) und ähnliche Massnahmen was als gegen das industrielle Proletariat gerichtet eingeschätzt wird. Wohin diese



allgemeine Bewaffnung führt, zeigt die allgemeine Verachtung jedes Gehorsams, sowie der Gesetze die, z.B. von Steiermark (Radkersburg) bereits zur Entwaffnung von 100 Gendarmen führte, dann in Ruprechtshofen, wo Organe der Bezirkshauptmannschaft und Gendarmen bei einer Amtshandlung misshandelt wurden usw. Kommt in diesem Zustand der durch die allgemeine Not und die wirtschaftlichen Verhältnisse geschwächte Staatsgewalt noch irgend ein Zündstoff, sind bewaffnete Zusammenstöße und blutige Ausschreitungen im Bereiche der Möglichkeit. Dahin treibt aber die Entwicklung.

Es kann daher nicht ernst genug die Notwendigkeit der Schaffung einer staatlichen Gewalt, das ist des neuen Heeres betont werden, da es sich darum handelt, das Vertrauen in die Kraft des Staates zum Schutz der Ordnung zu schaffen.

Fesseln des Wehrgesetzes.

Der im Wehrgesetze verankerte Ländergedanke als Ausdruck eines gewissen Misstrauens gegen die zentrale Staats(Reichs)gewalt bringt in die Durchführung des Wehrgesetzes gewisse Reibungen und Hemmungen, die ein rasches Handeln, so notwendig es im Augenblicke wäre in bedenklicher Weise behindern. Um nicht aufgehalten zu sein, sehe ich mich bemüssigt, um die Genehmigung einiger vorbereitender, das Einvernehmen mit den Ländern anbahnender Massnahmen zu bitten und das Kabinett zu ersuchen, allen Einfluss auf die politischen Parteien in den Ländern aufzubieten, um die Arbeiten des Staatsamtes für Heereswesen zu fördern und nicht jede Verfügung des Staatsamtes zu einem politischen

Kampfobjekt werden zu lassen.

Erstreckung der Frist für das erhöhte Kündigungsgeld der VWMänner.

Nach dem Kabinettsbeschluss vom 30. Jänner 1920 wurde der 15. April als jenes Datum festgelegt, an dem das Recht auf das erhöhte Kündigungsgeld für austretende VW. Männer erlischt.

Da nach Inkrafttreten des WG. vor der faktischen Werbetätigkeit noch eine Reihe von Verfügungen notwendig sind, die einer vorherigen Regelung bedürfen, andererseits erst jetzt die Gebühren für die künftigen Wehrmänner festgelegt und verlautbart wurden, halte ich es aus politischen Ursachen für notwendig, diesen Termin zu erstrecken, um allgemein zu beruhigen und Zeit für die organisatorische Arbeit zu gewinnen.

Ich bitte daher zu genehmigen, dass der Termin zur Anmeldung für das erhöhte Kündigungsgeld vom 15. April auf den 30. April erstreckt werde.

Gliederung des Heeres.

Da im § 5 des WG. die gesetzmässige Festlegung der Gliederung des Heeres nach dem Regierungsentwurfe des WG. gestrichen wurde, muss eine Regelung mit Vollzugsanweisung geschehen. Daher bitte ich zu genehmigen, dass ich dieselbe Richtung behalte, wie sie in der Regierungsvorlage zum Ausdruck kam und nur jene Änderungen in der Organisation durchführe, die durch die gesetzliche Regelung der Werbebereiche und Festsetzung der Länder Kontingente (§ 13,) dann zur Zuweisung des Angeworbenen (§ 13,) bedingt sind.

Die klare, eindeutige Festlegung der Gliederung



40000000003

halte ich aus aussen-und innerpolitischen Gründen für notwendig:

Die ideal gedachte Gliederung des Heeres in 6 Brigaden stellt jenes Maximum an organisierter, militärischer Kraft dar, die der Friedensvertrag zugesteht. Ausserpolitisch wird das Heer sogleich in voller Kraft und aller Voraussicht nach überschätzt werden, sobald die Durchführung des Gesetzes in Erscheinung tritt. Für die Kontrolle der Ententemächte ergibt es ein einfaches Bild; auch dürfte damit das Maximum an brauchbarem Kriegsmaterial gemäss Friedensvertrag gerettet werden können.

Nur ein Heer, das einfach und richtig gegliedert ist, ermöglicht eine Vereinigung und gemeinsame Verwendung grösserer Teile oder der ganzen Kraft an den Orten des Bedarfes (Grenzschutz). Die Aufstellung eigener Länderkontingente mit ganz wechselnder, nur dem Bedürfnissen des Landes angepasster Gliederung lässt jeden Berufsmilitär die Unbrauchbarkeit des Heeres als Mittel der Staatsgewalt erkennen.

Innenpolitisch besteht durch die in der Werbung und ständigen Garnisonierung gelegenen Verländerung ohne dies schon die Gefahr, dass das Gefühl für die Einheitlichkeit des Staates im Heere verschwindet und das Länderkontingente entstehen, die zum einheitlichen gesamtstaatlichen Handeln im Ernstfalle, der das geschlossenen Einsetzen der gesamten Kraft zu einem Zwecke erfordert, weniger brauchbar sind.

Eine einheitliche Gliederung muss daher zum mindesten die sachliche Möglichkeit einer gemeinsamen Tätigkeit sichern. Auch in dieser Hinsicht ist die mora-

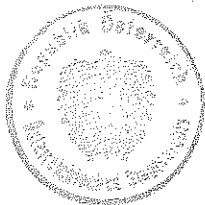
liche Bedeutung der Festsetzung einer ganz bestimmten Gliederung aller Teile des Heeres und Kennzeichnung bestimmter Kraftmittel (Artillerie usw.) für den Staat nicht zu unterschätzen.

Die Vollzugsanweisung für die Festlegung der Gliederung des Heeres werde ich nach Klärung einiger wesentlicher Fragen dem Kabinett zur Genehmigung vorlegen, sehe mich aber genötigt schon jetzt die Länder und damit die Öffentlichkeit zu orientieren, um die sonstigen Vorarbeiten machen lassen zu können.

Benennung und Adjustierung der Truppen.

Das gemäss § 11 des WG. bei der Benennung der Truppen und deren Adjustierung die Eigenart der Länder zu berücksichtigen ist, habe ich das Einvernehmen mit den Ländern herzustellen. Die beiliegenden Entwürfe der Zuschriften an die Länder um deren Genehmigung ich bitte, orientieren hierüber.

Wenn ich auch der wirtschaftlichen Not halber alles vermeiden will, was überflüssige Auslagen verursacht, so sehe ich es doch für unbedingt notwendig an, die neue Wehrmacht rasch irgendwie (Kappe ?) besonders zu kennzeichnen. Die Personen der neuen Wehrmacht sollen hervorgehoben werden und sie disziplinieren zu können, auch sollen nicht alle, von irgend einen die alten Uniform antragenden Mann begangenen Verfehlungen der neuen Wehrmacht wie bisher der VW. zugegeschrieben werden.



Werbung, Aufnahme.

Im Sinne des § 13 des WG. bitte ich das Kabinett,

000000
000005

den in der Beilage ausgeführten Grundsätzen für die von den Heeresverwaltungsstellen durchzuführenden Werbungen zuzustimmen.

Diese Bestimmungen entfallen jene Grundsätze, die in langwierigen Verhandlungen im Koalitionsausschuss festgelegt, vom Kabinett seinerzeit genehmigt und mit Erlass 8872/19 bereits eingeleitet wurden.

Änderungen wurden nur insoweit durchgeführt als sie gemäss des Abschnittes II (Anwerbung) des Wehrgesetzes geboten waren.

Julius Gutsch



000006

Antrag des Ausschusses für Heereswesen.**Wehrgesetz**

vom

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

1. Allgemeines.**§ 1.****Wehrsystem.**

(1) Das Heer wird durch Anwerbung gebildet und ergänzt.

(2) Heeresangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner. Der Stand an Unteroffizieren wird durch Ernennung von hierfür entsprechend ausgebildeten Wehrmännern, der Stand an Offizieren durch Ernennung von hierfür entsprechend ausgebildeten Unteroffizieren ergänzt.

§ 2.**Zweck des Heeres.**

(1) Das Heer ist bestimmt:

- a) zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik, sowie überhaupt zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern,
- b) zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und
- c) zum Schutze der Grenzen der Republik;

in den Fällen der Punkte a) und b) insoweit, als die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt die Mitwirkung des Heeres in Anspruch nimmt.



(2) Die Behörden und die Organe des Staates, der Länder und Gemeinden sind innerhalb ihres Wirkungskreises berechtigt, die Mitwirkung des Heeres in den Fällen des Absatzes 1, a) und b), in Anspruch zu nehmen.

§ 3.

Verfügungsrecht über das Heer.

(1) Über das Heer verfügt die Nationalversammlung.

(2) Soweit der Nationalversammlung durch das Gesetz nicht die unmittelbare Verfügung vorbehalten ist, wird mit der Verfügung die Staatsregierung und innerhalb der von ihr erteilten Ermächtigung der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

§ 4.

Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit.

(1) Der Staatssekretär für Heereswesen übt die Befehlsgewalt bei den Kommandos, Truppen, Behörden, sonstigen militärischen Stellen und Anstalten ausschließlich durch deren Führer oder Vorstände aus. Diese sind ihm für ihre Tätigkeit im Wege ihrer Vorgesetzten verantwortlich.

(2) Die Wirtschaftsorgane des Heeres sind in administrativen Dienstesangelegenheiten dem Staatssekretär für Heereswesen im Wege ihrer Fachvorgesetzten verantwortlich.

§ 5.

Präsenzstärke.

Die Präsenzstärke des Heeres darf 30.000 Mann, einschließlich 1500 Offiziere und 2000 Unteroffiziere, nicht überschreiten.

§ 6.

Militärische Führung und Ausbildung.

Die militärische Führung und die Leitung der militärischen Ausbildung der Truppen obliegt den militärischen Führern (§ 4).

§ 7.

Zivilkommissariat.

Im Staatsamte für Heereswesen wird ein Zivilkommissariat errichtet. Es setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Nationalver-

sammlung nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden. Wirkungsbereich und Geschäftsordnung werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 8.

Heeresverwaltungsstellen.

(1) In jedem Lande wird zur Verwaltung der Heeresangelegenheiten eine Heeresverwaltungsstelle errichtet, die unmittelbar dem Staatssekretär für Heereswesen untersteht.

(2) An der Spitze jeder Heeresverwaltungsstelle steht ein von der Staatsregierung mit Zustimmung der Landesregierung ernannter Offizier.

(3) Dem gemäß Absatz 2 ernannten Leiter steht eine Kommission der Landesvertretung beratend zur Seite. Diese Kommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die vom Landtag nach dem Verhältniswahlrecht gewählt werden.

(4) Der Heeresverwaltungsstelle obliegt insbesondere:

- a) die materielle Verjorgung der im Lande untergebrachten Truppen;
- b) die Aufsicht über die im Lande befindlichen Heeresanstalten;
- c) die Beratung der militärischen Kommandanten in Angelegenheiten der Ausbildung nach § 25;
- d) die Leitung und Durchführung der Werbung nach § 13;
- e) die Aufrechthaltung der regelmäßigen Beziehungen zwischen Heeresverwaltungs- und politischen Landesstellen.

§ 9.

Beförderungen und Verleihung von Dienstposten.

(1) Das Beförderungsrecht steht zu:

zu Unteroffizieren den Truppenkommandanten oder den Inhabern gleichgehaltener Dienststellen;

zu Offizieren bis einschließlich der VII. Rangklasse dem Staatssekretär für Heereswesen;

zu höheren Offizieren dem Präsidenten der Nationalversammlung auf Vorschlag der Staatsregierung.

(2) Die Unterabteilungskommandos werden von den Truppenkommandanten, die Abteilungskommandos und die Kommandos selbständiger Unterabteilungen vom Staatssekretär für Heereswesen verliehen. Alle höheren Kommandostellen verleiht die Staatsregierung. Welche anderen Dienstposten den vorbezeichneten gleichzuhalten sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 10.

Dienstsprache und Dienstvorschriften.

(1) Die Dienstsprache des Heeres ist die deutsche Sprache.

(2) Die militärischen Dienstvorschriften werden von der Staatsregierung erlassen.

§ 11.

Benennung und Adjustierung der Truppen.

Die Benennung der Truppen und ihre Adjustierung werden besonders geregelt. Hierbei sind die geschichtlichen Überlieferungen und die Eigenarten der Länder entsprechend zu berücksichtigen.

II. Anwerbung.

§ 12.

Werbebereiche.

(1) Jedes Land bildet einen Werbebereich.

(2) Die Höchstzahl der in den einzelnen Werbebereichen anzuwerbenden Heeresangehörigen beträgt:

Wien	9000
Niederösterreich	6500
Burgenland	1500
Oberösterreich	4000
Steiermark	4000
Kärnten	1700
Salzburg	1000
Tirol	1700
Vorarlberg	600

§ 13.

Durchführung der Anwerbung, Aufnahme, Zuweisung.

(1) Den Zeitpunkt der Werbung bestimmt der Staatssekretär für Heereswesen. Die Werbung wird von den Heeresverwaltungsstellen nach den von der Staatsregierung aufgestellten Grundsätzen geleitet und durchgeführt. Lehnt die Heeresverwaltungsstelle das Ansuchen eines im Werbebereiche heimatberechtigten Bewerbers ab, so steht ihm die Berufung an den Staatssekretär für Heereswesen offen. Die Aufnahme in den Heeresverband bedarf der Befätigung durch das Staatsamt für Heereswesen.

(2) Personen, die sich um die Aufnahme in das Heer beworben haben, sind längstens innerhalb vier Wochen, vom Tage ihrer Bewerbung an gerechnet, von deren Erfolg zu verständigen. Bis dahin bleiben sie an ihre Bewerbung gebunden.

(3) Durch die Zustellung (§ 32) der Verständigung von der Aufnahme kommt der Dienstvertrag zustande. Von da an sind die Angeworbenen verpflichtet, jede über acht Tage dauernde Veränderung ihres Aufenthaltsortes binnen weiteren drei Tagen der Heeresverwaltungsstelle anzuzeigen und dem Einberufungsbefehle zum Präsenzdienstantritt Folge zu leisten.

(4) Die Angeworbenen sind nach Eignung und Bedarf den einzelnen Standeskörpern zuzuweisen. Die von den Angeworbenen vorgebrachten Wünsche sind, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, zu berücksichtigen.

(5) Jeder Standeskörper ist innerhalb seines Werbereiches zu garnisonieren. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der beiden in Betracht kommenden Landesregierungen zulässig. Die Zuweisung eines nicht im Werbereich heimatberechtigten Heeresangehörigen zu einem im Werbereich garnisonierenden Standeskörper bedarf der Zustimmung der zuständigen Landesregierung.

(6) Auf die Personen der Kommandos, Behörden und Anstalten, deren Wirkungskreis sich auf mehrere Länder erstreckt, ist der Absatz 5 nicht anzuwenden.

§ 14.

Aufnahmebedingungen.

(1) In das Heer dürfen nur österreichische Staatsangehörige männlichen Geschlechtes aufgenommen werden, die sich zur demokratischen Republik Österreich bekennen und dies mit ihrem Mannesworte bei ihrer Bewerbung erklären.

(2) Für die Aufnahme werden außerdem folgende Bedingungen gestellt:

- a) Volle moralische, geistige und körperliche Eignung,
- b) Alter von wenigstens vollen 18 und nicht mehr als vollen 26 Lebensjahren,
- c) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- d) Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift,
- e) Volksschulbildung,
- f) bei Minderjährigen die Zustimmung des Vaters oder des Vormundes.

(3) Ausnahmen von den Bedingungen des Absatzes 2 b und c können durch den Staatssekretär für Heerwesen bewilligt werden.

(4) Ausgeschlossen von der Aufnahme ist, wer von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit in die Nationalversammlung ausgeschlossen ist, ferner wer

strafweise oder wegen unheilbarer Dienstuntauglichkeit aus dem Heere entlassen worden ist.

III. Dienstpflicht.

§ 15.

Präsenz- und Reservendienstpflicht, Probendienst.

(1) Die Dienstpflicht beginnt mit dem Tage, für den der Angeworbene einberufen ist. Mit diesem Tage wird der Angeworbene Heeresangehöriger und ist zum Dienst in allen Teilen des Heeres verpflichtet. Die Einberufung erfolgt durch Zustellung (§ 32) des Einberufungsbefehles.

(2) Die Dienstpflicht der Offiziere umfaßt die Präsenzdienstpflicht, die Dienstpflicht der Unteroffiziere und Wehrmänner umfaßt die Präsenzdienstpflicht und die Reservendienstpflicht.

(3) Die regelmäßige Dienstpflicht dauert für Offiziere mindestens 20 Jahre im Präsenzdienste, für Unteroffiziere und Wehrmänner mindestens 12 Jahre, hiervon mindestens sechs Jahre im Präsenzdienst und die übrige Zeit in der Reserve. Die als Wehrmann und Unteroffizier zurückgelegte Dienstzeit wird in die Dienstzeit als Offizier eingerechnet.

(4) Die Präsenzdienstpflicht besteht in der Verpflichtung zu ununterbrochener aktiver Dienstleistung im Heere, die Reservendienstpflicht in der Verpflichtung, einem Einberufungsbefehle zum aktiven Dienste Folge zu leisten.

(5) Nach Beendigung der regelmäßigen Präsenzdienstzeit können bei freiwilliger Meldung Offiziere auf weitere 15 Jahre, Unteroffiziere und Wehrmänner bis zu weiteren drei Jahren Präsenzdienst verpflichtet werden.

(6) Der erste Monat der Präsenzdienstzeit des Wehrmannes gilt als Probendienstzeit. Über das Ergebnis des Probendienstes verfaßt der Unterabteilungskommandant nach Anhörung der Vertrauensmänner (§ 31) eine Dienstbeschreibung, die im Dienstweg an die Heeresverwaltungsstelle zu leiten ist. Gegen die abweisliche Dienstbeschreibung können die Vertrauensmänner Vorstellung erheben.

§ 16.

Aktive Heeresangehörige.

Unter aktiven Heeresangehörigen sind die Präsenzdienstpflichtigen zu verstehen und die Unteroffiziere und Wehrmänner der Reserve vom Tage, für den sie einberufen sind, bis zum Tage ihrer Rückveretzung in das nichtaktive Verhältnis oder ihrer Entlassung.

§ 17.

Dienstantritt, Eid.

(1) Der Präsenzdienst ist in der Regel am 1. April oder 1. Oktober anzutreten.

(2) Nach Antritt des Präsenzdienstes leistet der Heeresangehörige folgenden Eid:

„Ich schwöre als Mann, als Bürger der Republik Österreich und als Soldat, daß ich zu jeder Zeit und an jedem Orte das Vaterland verteidigen, daß ich den von der Nationalversammlung und den Landtagen beschlossenen Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden, insbesondere der von der Nationalversammlung bestellten Regierung, Treue und Gehorsam leisten, daß ich alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau befolgen, allen ihren Weisungen gehorchen und im Interesse des Wohles und der Sicherheit meiner Mitbürger nach bestem Wissen und Gewissen mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke dienen werde.“

§ 18.

Überführung in die Reserve.

(1) Nach Ablauf der Präsenzdienstzeit werden Unteroffiziere und Wehrmänner in die Reserve überführt. Die Überführung in die Reserve erfolgt in der Regel mit 31. März oder mit 30. September. Hierbei wird dem Reservendienstpflichtigen eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Während der Reservendienstzeit hat der Reservendienstpflichtige jeden Wechsel seines ständigen Aufenthaltsortes binnen längstens acht Tagen seinem Standeskörper zu melden.

(3) Zu jedem Verlassen des Staatsgebietes bedarf der Reservendienstpflichtige einer besonderen Bewilligung. Diese erteilt der Standeskörper, sofern durch Vollzugsanweisung nichts anderes festgesetzt wird. Gegen eine abweisliche Entscheidung des Standeskörpers steht die Berufung an die Heeresverwaltungsstelle offen. Diese entscheidet endgültig.

§ 19.

Berechnung der Dienstzeit.

(1) Die Präsenzdienstzeit ist vom Tage des Dienstantrittes, die Reservendienstzeit vom Tage der Überführung in die Reserve zu berechnen.

(2) In die Dienstzeit werden nicht eingerechnet:
a) die Zeit einer Desertion oder eigenmächtigen Entfernung, beginnend von dem auf die Entweichung folgenden Tage bis einschließlich

- des Tages der Selbststellung oder Aufgreifung;
- b) die Zeit, während welcher sich ein Heeresangehöriger durch listige Umtriebe oder Selbstbeschädigung dem Dienste entzogen hat;
 - c) die auf Grund gerichtlicher oder verwaltungsbehördlicher Erkenntnisse in Strafhaft zugebrachte Zeit, wenn die dadurch versäumte Präsenzdienstzeit insgesamt sechs Wochen übersteigt. Die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist im Falle der Verurteilung der Strafhaft gleichzuhalten, auch wenn sie in die Strafhaft nicht eingerechnet wird.

§ 20.

Einberufung der Reserve.

- (1) Die Reserve darf nur bei außerordentlichen Verhältnissen einberufen werden.
- (2) Über die Einberufung und Rückveretzung beschließt die Nationalversammlung. Nur bei Gefahr im Verzuge kann die Staatsregierung die Reserve einberufen, wozu sie die nachträgliche Genehmigung der sofort einzuberufenden Nationalversammlung einzuholen hat.
- (3) Die Reservendienstpflichtigen haben sich im Falle der Einberufung binnen der angeordneten Frist bei der ihnen bekanntzugebenden Stelle zum Dienstantritt zu melden.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch Zustellung von Einberufungsbefehlen oder durch Verlautbarung von Einberufungskundmachungen.

§ 21.

Entlassung.

- (1) Entlassungen erfolgen:
 - 1. regelmäßig nach vollstreckter Dienstpflicht;
 - 2. vorzeitig, und zwar:
 - a) nach nicht zufriedenstellender Probepflichtleistung, und zwar bis längstens vier Wochen nach ihrer Beendigung,
 - b) wegen einer unbehebaren Dienstuntauglichkeit,
 - c) wenn sich nachträglich herausstellt, daß die im § 14, Absatz 1, Absatz 2 b, c und f und Absatz 4, genannten Voraussetzungen für den Eintritt nicht gegeben waren,
 - d) strafweise, durch gerichtliches Urteil oder disziplinäres Erkenntnis.
- (2) Der Staatssekretär für Heerwesen kann ausnahmsweise und aus ganz besonders berücksichti-

gungswürdigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen die vorzeitige Entlassung oder die vorzeitige Übersehung in die Reserve bewilligen. Vor der Entscheidung fordert er, wofern es sich um Unteroffiziere oder Wehrmänner handelt, im Wege des Unterabteilungskommandanten eine Äußerung der Vertrauensmänner (§ 31) ab.

(3) Der Entlassene ist auch in den Fällen des Punktes 2 c des Absatzes 1 bis zu seiner Entlassung als Heeresangehöriger anzusehen.

(4) Der Staatssekretär für Heerwesen kann von der Entlassung absehen, wenn die Aufnahme nur mangels der im § 14, Absatz 2 b und c, angegebenen Voraussetzungen unzulässig war oder wenn im Falle des § 14, Absatz 2 f, der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen die Zustimmung nachträglich erteilt hat.

(5) Den zu Entlassenden wird bei der Entlassung eine Bescheinigung ausgefolgt.

§ 22.

Aufschiebung der Entlassung.

Wenn die Republik Österreich bedroht ist, kann die Nationalversammlung die Entlassung und die Übersehung in die Reserve trotz vollstreckter Dienstpflicht aufschieben. Nur bei Gefahr im Verzuge kann diese Verfügung vorläufig von der Staatsregierung getroffen werden, wozu sie die nachträgliche Genehmigung der sofort einzuberufenden Nationalversammlung einzuholen hat.

§ 23.

Vorzeitige Entlassung.

(1) Über die Entlassung von Unteroffizieren und Wehrmännern in den Fällen des § 21, Absatz 1, Punkt 2 a und b, entscheidet die Heeresverwaltungsstelle in den Fällen der Entlassung von Offizieren nach § 21, Absatz 1, Punkt 2 b, sowie in allen Fällen des § 21, Absatz 1, Punkt 2 c, der Staatssekretär für Heerwesen.

(2) Wird ein Heeresangehöriger wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die nach § 14, Absatz 4, die Aufnahme in das Heer ausschließt, so hat das Gericht die Entlassung aus dem Heere als Strafe im Urteil auszusprechen. Das Gericht kann von der Entlassung absehen, wenn die strafbare Handlung weder auf ehrloser Gesinnung beruht, noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.

(3) Die Entlassung im Disziplinarwege wird durch das Disziplinargesetz geregelt.

IV. Pflichten und Rechte der Heeresangehörigen

§ 24.

Beruf des Soldaten, Gehorsam, Beschwerden.

(1) Es ist des Soldaten Beruf, den Bestand der Republik und die gesetzliche Ordnung zu schützen, die Sicherheit der Staatsbürger und die Autorität der gesetzmäßigen Behörden zu verteidigen.

(2) Der Soldat hat die Befehle seiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und allen ihren Weisungen zu gehorchen.

(3) Die soldatischen Pflichten und Rechte sind in den militärischen Gesetzen und Dienstvorschriften festgesetzt.

(4) Das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, ist durch dieses Gesetz gewährleistet. Beschwerden über Befehle, deren sofortige Ausführung aufgetragen wurde, sind erst nach deren Vollzug gestattet.

(5) Gehorsamsverweigerung wie jede andere Verletzung der militärischen Pflichten wird nach den Straf- und Disziplinarvorschriften geahndet.

§ 25.

Ausbildung.

(1) Die Ausbildung der Wehrmänner und Unteroffiziere umfaßt außer der militärischen Ausbildung die allgemeine staatsbürgerliche und republikanische Erziehung, sowie auch eine Vorbereitung für ihr späteres bürgerliches Leben. Hierbei ist auf Anlage und Neigung des einzelnen nach Tunlichkeit Rücksicht zu nehmen. Der Staatssekretär für Heerwesen und sämtliche bei der Ausbildung tätigen Organe haben darüber zu wachen, daß jeder parteipolitische Charakter der Ausbildung strengstens vermieden werde. Die Kontrolle hierüber obliegt dem Zivilkommissariat (§ 7).

(2) Inwieweit die Ausbildung für einen künftigen gewerblichen Beruf den Antritt von Gewerben ermöglichen soll, wird im Rahmen der Gewerbe-gesetzgebung geregelt.

(3) Bei der Leitung der nichtmilitärischen Ausbildung hat der Staatssekretär für Heerwesen das Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären zu pflegen.

§ 26.

Staatsbürgerliche Rechte und Pflichten.

(1) Als Einrichtung des Staates ist das Heer von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung unbedingt fernzuhalten.

(2) Die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten kommen den Heeresangehörigen im selben Umfange zu, wie den anderen Staatsbürgern.

(3) Die Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, daß die Heeresangehörigen die staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben können.

(4) Im Dienste ist auch den einzelnen Heeresangehörigen jede parteipolitische Betätigung untersagt. Die Abhaltung politischer Versammlungen in den Unterkunftsräumen der Heeresangehörigen und in den Kasernenhöfen ist verboten.

§ 27.

Wahlrecht.

(1) Die Ausübung des Wahlrechtes für die verfassungsmäßigen Vertretungskörper ist den Heeresangehörigen unter allen Umständen zu ermöglichen.

(2) Bewirbt sich ein Heeresangehöriger um das Mandat eines Abgeordneten für einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper, so ist er von Amts wegen bis nach vollzogener Wahl zu beurlauben.

§ 28.

Eheverbot.

(1) Die Angeworbenen sowie die präsenzdienstpflichtigen Unteroffiziere und Wehrmänner dürfen sich nicht verehelichen.

(2) In Ausnahmefällen kann der Staatssekretär für Heerwesen Unteroffizieren und Wehrmännern, die bereits drei Jahre präsent gedient haben, die Bewilligung zur Verehelichung erteilen.

§ 29.

Gebühren.

Die Gebühren der Heeresangehörigen, insbesondere in bezug auf Besoldung, Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung, werden gesetzlich geregelt.

§ 30.

Urlaub.

(1) Die Heeresangehörigen haben Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub bei Fortbezug der vollen Gebühren.

(2) Die Dauer desurlaubes ist für alle Heeresangehörige nach der Zahl der anrechenbaren Dienstjahre zu bemessen und beträgt jährlich mindestens 14 Tage. Der Urlaubsantritt ist von der dem Heeresangehörigen unmittelbar vorgesetzten Stelle so festzusetzen, daß der Dienst keinen Abbruch erleidet.

§ 31.

Vertrauensmänner.

(1) Für die Wahrung der Interessen und der vertraglichen Rechte der Offiziere einerseits, der Unteroffiziere und Beheimänner andererseits können beide Gruppen für jede Befehls- und jede Verwaltungsstelle des Heeres Vertrauensmänner (Soldatenräte) wählen.

(2) Die Vertrauensmänner wirken mit bei der Erstattung der Vorschläge für die Aufnahme in das Heer, in Verpflegs- und Unterkunftsangelegenheiten, in Angelegenheiten der Ausbildung nach § 25, bei der Vorbringung von Beschwerden und bei den Verhandlungen hierüber, in Urlaubsangelegenheiten, bei Disziplinarverhandlungen im Rahmen des Disziplinalgesezes, bei Entlassungen gemäß § 15, Absatz 6 und § 21, Absatz 2; sie überwachen die vorschriftsmäßige Verabreichung der Befohlung, Verpflegung und Bekleidung.

(3) Die für eine höhere militärische Stelle gewählten Vertrauensmänner haben nicht das Recht, den Vertrauensmännern niederer militärischer Stellen Aufträge oder dienstliche Weisungen zu geben.

(4) Eine Beeinträchtigung der Kommandogewalt durch die Vertrauensmänner darf nicht stattfinden.

(5) Die Stellung eines Vertrauensmannes gewährt keinerlei Anspruch auf eine Vergütung aus Staatsmitteln.

(6) Die Mandatsdauer der Vertrauensmänner beträgt ein Jahr.

V. Zustellungen und Berufungen.

§ 32.

Zustellungen.

Die Verständigung von der Aufnahme (§ 13, Absatz 2 und 3) und der Einberufungsbefehl zum Präsenzdiensttritt (§ 15, Absatz 1) oder zur aktiven Dienstleistung als Reservendienstpflichtiger (§ 20, Absatz 6) sind in sinngemäßer Anwendung der §§ 106 und 111, Absatz 2, des Gesezes vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113, anzustellen.

§ 33.

Berufungen.

Die Berufungen nach § 13 und § 18 sind binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung der angefochtenen Entscheidung folgenden Tage an

gerechnet, bei jener Stelle einzubringen, welche die Entscheidung gefällt hat. Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, sinngemäß Anwendung.

VI. Strafbestimmungen.

§ 34.

Unbefugte Aufstellung einer bewaffneten Macht.

Wer unbefugt eine bewaffnete Macht aufstellt, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Verbrechen nach den für die unbefugte Werbung geltenden Strafbestimmungen bestraft.

§ 35.

Beeinträchtigung staatsbürgerlicher Rechte.

(1) Der Vorgesetzte, der einen Untergebenen an der im § 26 gewährleisteten Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu hindern sucht, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Der Heeresangehörige, der einen anderen Heeresangehörigen durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Verletzung an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, wird, wenn seine Tat nicht strenger strafbar ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 36.

Selbstbeschädigung und Beschädigung eines anderen.

(1) Wer sich am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder durch einen anderen verletzen oder schädigen läßt, um sich zur Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen,

wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, um ihn zur Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise untauglich zu machen,

wird wegen Verbrechen mit schwerem Verker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 K erkannt werden.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen zum Schutze von Leib und Leben ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat hiernach mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

§ 37.

Umgehung der Dienstpflicht.

(1) Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Dienstpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft; neben der Freiheitsstrafe kann auf eine Geldstrafe bis zu 50.000 K erkannt werden.

(2) Die gleichzeitige Anwendung der Bestimmungen über den Betrug ist nicht ausgeschlossen, wenn die Tat schon nach ihrer Beschaffenheit ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens ein Verbrechen bildet.

§ 38.

Dienstpflichtverletzung.

Wer eines der in den §§ 36 und 37 bezeichneten Mittel anwendet, um sich oder einen anderen einer bestimmten Dienstverrichtung oder vorübergehend dem Dienste überhaupt zu entziehen, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung strenger strafbar ist.

§ 39.

Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles.

(1) Wer der Einberufung zum Präsenzdienst oder zur aktiven Dienstleistung nicht Folge leistet oder einen Angeworbenen oder einen Dienstpflichtigen dazu verleitet, wird, wenn das Versäumnis schuldbar ist und nicht über acht Tage dauert, vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest oder strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Dauert das schuldbare Versäumnis über acht Tage, so werden die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles und die Verleitung hierzu als Verbrechen mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder die Verleitung hierzu den Tatbestand einer strenger strafbaren Handlung bildet.

§ 40.

Unerlaubte Verehelichung.

Wer sich entgegen der Vorschrift des § 28 verehelicht, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest von einem bis drei Monaten bestraft.

§ 41.

Unerlaubtes Verlassen des Staatsgebietes.

Der Reservebedienstpflichtige, der ohne Bewilligung das Staatsgebiet verläßt oder die ihm für den Aufenthalt im Ausland bewilligte Zeit überschreitet, wird wegen Übertretung vom Gerichte mit Arrest bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 3000 K bestraft.

§ 42.

Nichterfüllung der Meldepflicht.

(1) Wer die in den §§ 13 und 18 vorgeschriebenen Meldungen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, wird wegen Übertretung an Geld bis zu 500 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft.

(2) Diese Übertretung ist auch dann strafbar, wenn sie im Auslande verübt wurde.

(3) Die Verjährung dieser Übertretung beginnt, wenn der Schuldige seiner Meldepflicht nicht früher nachgekommen ist, im Falle des § 13 mit dem Tage der Einrückung zum Präsenzdienste, im Falle des § 18 mit dem Tage der Entlassung aus der Reserve.

(4) Das Strafverfahren gehört in den Wirkungsbereich der politischen Behörde des Aufenthaltsortes des Beschuldigten. Ist die Übertretung im Auslande verübt worden, so steht das Strafverfahren der politischen Behörde zu, in deren Bereich der Beschuldigte heimatsberechtigt ist.

§ 43.

Verwendung der Strafgeelder.

Die auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Strafgeelder sind an das Staatsamt für Heerwesen abzuführen und von diesem für Heereswohlthätigkeitszwecke zu verwenden.

§ 44.

Disziplinarrecht.

(1) Die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden wird durch die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt.

(2) Die aktiven Heeresangehörigen unterstehen wegen der Verletzungen ihrer militärischen Pflichten, die nicht den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung zugewiesen sind, der militärischen Disziplinarstrafgewalt.

(3) Die Disziplinarstrafgewalt wird bei Ordnungswidrigkeiten durch die Vorgesetzten, bei Disziplinarvergehungen durch Disziplinarkommissionen ausgeübt. Die von den Vorgesetzten verhängten Ordnungsstrafen bestehen in Verweisen, die in die Qualifikationsliste einzutragen sind, und in Geldstrafen in geringerem Ausmaß.

Die Regelung erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

(4) Die militärischen Ehrenräte werden abgeschafft; ihr Wirkungsbereich geht auf die Disziplinarkommissionen über.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 45.

(1) Personen des militärischen Berufsstandes, sowie jene Personen, die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Volkswehr Dienst tun, haben, sofern sie sich bei der Bildung des Heeres um die Aufnahme bewerben, nur die im § 14, Absatz 1, Absatz 2 a, d, e und f und Absatz 4, festgesetzten Voraussetzungen zu erfüllen.

(2) Als Offiziere können nur solche Personen übernommen werden, die in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie als Berufsoffiziere gedient haben. In Ausnahmefällen können durch besondere Verfügung des Staatssekretärs für Heerwesen auch solche Reserveoffiziere aufgenommen werden, die in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie gedient haben und im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Volkswehr Dienst tun. Die in der bewaffneten Macht der österreichischen Republik dienenden Volkswehrleutnants werden, sofern sie den Bedingungen des Absatzes 1 entsprechen, als Leutnants übernommen, müssen sich aber unverzüglich der vorgeschriebenen beruflichen Ausbildung unterziehen. Ihre weitere Beförderung ist von dem Erfolg der im § 1 vorgeschriebenen Ausbildung abhängig.

(3) Die in das Heer eintretenden Berufsoffiziere müssen sich verpflichten, mindestens bis zu ihrem vierzigsten Lebensjahre, unbedingt aber zwei Jahre zu dienen.

(4) Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und aus dem Stande der Berufsunteroffiziere hervorgegangene Volkswehroffiziere, die in das Heer aufgenommen werden, sind berechtigt, auch nach Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstverpflichtung im Präsenzdienst zu bleiben. Ihr Dienstverhältnis kann nach Vollendung von 35 anrechenbaren Dienstjahren, auf welche ihre in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der österreichischen Republik vollstreckte Dienstzeit anzurechnen ist, und vorzeitig in den Fällen des § 21, Absatz 1, Punkt 2 b bis d, aufgelöst werden. Aus dem Grunde der Vollstreckung der ihnen obliegenden Dienstverpflichtung (§ 21, Absatz 1, Punkt 1) müssen sie auf ihr Ansuchen sogleich entlassen werden. Zur Stellung dieses Ansuchens sind sie jederzeit berechtigt.

(5) Bei Beurteilung der körperlichen Eignung ist auf Kriegsbeschädigte entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(6) Der erste Monat des Präsenzdienstes, der von den Heeresangehörigen der im Absatz 1 bezeichneten Kategorien sowie von Personen, die im Kriege aktiv gedient haben, abgeleistet wird, ist nicht als Probeprobendienstzeit (§ 15, Absatz 6) anzusehen.

(7) Welcher Teil der in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der Republik Österreich vollstreckten Dienstzeit den in Absatz 1 genannten Personen und allen jenen Heeresangehörigen, die im Kriege gedient haben, auf ihre in § 15 festgesetzte Dienstverpflichtung einzurechnen ist, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

VIII. Vollzugsbestimmungen.

§ 46.

Mitwirkung der Gemeinden.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§ 47.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Gesetz tritt mit der im Absatz 3 festgesetzten Ausnahme am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Wirksamkeit:

- a) Das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 128, betreffend die Einführung eines neuen Wehrgesetzes;
- b) das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 91, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht;

- c) das Gesetz vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 129, über die k. k. Landwehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, im Anschluß an die Bestimmungen des Wehrgesetzes;
- d) das Gesetz vom 6. Juni 1886, R. G. Bl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;
- e) das Gesetz vom 31. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 77, betreffend die ausnahmsweise Beziehung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden;
- f) das Gesetz vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu;
- g) das Gesetz vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg;
- h) die §§ 293 bis 298 und der § 780 des Militärstrafgesetzes (Kaiserliches Patent vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19).
- (3) Der § 28 dieses Gesetzes tritt mit 1. Jänner 1922, der erste Absatz des § 44 an dem durch Vollzugsanweisung zu bestimmenden Tage in Kraft.

§ 48.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Heereswesen betraut.

Wien, 17. März 1920.

A. Skarek,
Obmann.

Dr. Mataja,
Berichterstatter.

000022

Entschließung.

„Die Regierung wird aufgefordert, einen Geszentwurf des Inhaltes vorzubereiten, daß auf alle Heeresangehörigen, die sich in Ausübung ihres Dienstes ein Gebrechen oder eine Krankheit zugezogen haben, die Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 12. April 1919 sinngemäße Anwendung finden.“

Amtsltg.Zahl 2520 von 1920.

Wehrgesetz, Durchführung.

Im Nachhange zum Erl.A.L.Zahl 8872 von 1919
wird angeordnet :

Als Grundsätze für die erste Werbung haben
zu gelten :

I.Allgemeines.

Der Grad der Berücksichtigungswürdigkeit
und militärischen Eignung der Bewerber sowie die
Erfüllung der nach § 14 des Gesetzes bestehenden
Aufnahmebedingungen ist durch die vom Staatsse-
kretär für Heereswesen unter A.L.Zahl 8872 von
1919 eingesetzten Kommissionen festzustellen.

II.Berufsmilitärpersonen.

Für Bewerbungen um die Aufnahme als Offiziere
und Unteroffiziere, die in der bewaffneten
Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie
als Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere ge-
dient haben, werden im Hinblick auf die den vor-
handenen Bedarf übersteigende Zahl solcher Per-
sonen folgende Sonderbestimmungen getroffen :

1.) Die Landeskommissionen für Offiziere
und Berufsunteroffiziere haben die Beurteilung
aller im Lande eingeteilten Bewerber durch die
Reihenfolge der Eintragung in fortlaufenden
Listen (**Rangierungslisten**) zum Ausdruck zu-
bringen. Die fertiggestellten Rangierungslisten
sind von den Kommissionen der eigenen Heeresver-
waltungsstelle zu übergeben.



2.) Jede Heeresverwaltungsstelle wählt aus den vorgelegten Listen nach dem Grade der Berücksichtigungswürdigkeit so viele Bewerber der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und technischen Truppen aus, daß die H ä l f t e des mit A.L. Zahl 2314 von 1920 für das betreffende Land festgestellten Offiziers- und Unteroffiziersbedarfes hiedurch gedeckt erscheint und schlägt die Fürgevählten zwecks Bestätigung ihrer Aufnahme dem Staatsamte für Heereswesen vor.

Das Staatsamt für Heereswesen wird die Vorgeschlagenen im Falle ihrer Bestätigung den im Werbebereiche zur Aufstellung gelangenden Standeskörpern zuweisen (IV, Absatz 2).

3.) Die Rangierungslisten über die nach Pkt. 2) zunächst nicht zur Berücksichtigung gelangten Bewerber sind den zuständigen Reichskommissionen (Amtsltg. Zahl 8872 von 1919) zu übermitteln. Diesen obliegt die ausgleichende Beurteilung für die weitere Auswahl.

Die sonstigen Aufgaben der Reichskommissionen nach A.L. Zahl 8872 von 1919 werden dadurch nicht berührt.

4.) Auf Grund des in den Reichskommissionen durchgeführten Ausgleiches beantragen die Heeresverwaltungsstellen die Bestätigung der in die Standeskörper des Werbebereiches noch anzustellen den Bewerber (zweite H ä l f t e).

5.) Die Aufnahme von Personen für Kommandos, Behörden, Anstalten, deren Wirkungskreis sich auf mehrere Länder erstreckt verfügt unmittelbar das

Staatsamt für Heereswesen nach Anhörung der Reichskommissionen.

6.) Die Anmeldung der Berufsmilitärpersonen hat bis längstens 15. April 1920 zu geschehen

Der Zeitpunkt der Verständigung der Berufsmilitärpersonen über den Erfolg der Bewerbung wird vom Fortschreiten der Arbeiten der Aufnahmskommissionen abhängen.

III. Wehrmänner.

Die Werbung ist in der Zeit vom 1. bis 30. April 1920 durchzuführen. Der 1. April gilt als erster Werbetag.

Wehrmänner sind in jedem Werbebereiche ohne Rücksicht auf die Höchstzahl (§ 12 Wehr-gesetz) und ohne Rücksicht auf die Heimatbe-rechtigung anzuwerben und dem Staatsamte für Heereswesen zur Bestätigung zu beantragen.

Einen erforderlichen zahlenmäßigen Aus-gleich unter den Wehrmännern der einzelnen Wer-bebereiche verfügt das Staatsamt für Heereswesen

IV. Zuweisung.

1.) Die endgiltig Aufgenommenen werden vom Staatsamte für Heereswesen den einzelnen Standes-körpern nach Eignung und Bedarf zugewiesen wer-den. Hierbei werden die von ihnen vorgebrachten Wünsche berücksichtigt werden, soweit dienst-liche Interessen nicht entgegenstehen.

2.) Das Staatsamt für Heereswesen wird den einzelnen Standeskörpern grundsätzlich solche Personen zuweisen, die in den Ländern heimatbe-



rechtigt sind, wo der Standeskörper garnisoniert.
Die Zuweisung nicht Heimatberechtigter wird nur
mit Zustimmung der zuständigen Landesregierung
erfolgen.

V.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem
Wehrgesetze St.G.Bl.Nr., d.i. mit
..... in Wirksamkeit.

Alle mit dem Gesetze und dieser Verordnung
im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Erl.
A.L.Zahl 8872 von 1919 (mit Abt.1, Zahl 33.315,
zu Zahl 33.315, Abt.2, Zahl 9712 und 10.871 von
1919) und der inzwischen ausgegebenen Erläuter-
ungen und Berichtigungen verlieren die Giltig-
keit.

Wien, am 23. März 1920.

IV. Zuweisung.

I.) Die endgiltig Aufgenommenen werden vom
Staatsamt für Heereswesen den einzelnen Standes-
körpern nach Einnahme und Bedarf zuweisen wer-
den. Hierbei werden die von ihnen vorgeschritten-
en Wünsche berücksichtigt werden, soweit dienst-
liche Interessen nicht entgegenstehen.
Das Staatsamt für Heereswesen wird den
einzelnen Standeskörpern grundsätzlich solche
Personen zuweisen, die in den Ländern heimath-

Oesterreichisches Staatsamt
für Heereswesen.

A.L., Zahl 2314 von 1920.

Organisation des Heeres.

An

~~die Landesregierung~~

Wien, am 20. März 1920.

Das Staatsamt für Heereswesen beehrt sich, den Landesregierungen einennach dem Wehrgesetz vom 18. März 1920 ausgearbeiteten Entwurf über die Organisation des Oesterreichischen Heeres zu übermitteln und gestattet sich hiezu zu bemerken:

Durch den Staatsvertrag von St. Germain (Artikel 121) wurde der Republik neben dem Höchststand des Heeres auch dessen Gliederung vorgeschrieben; darnach können entweder Infanteriedivisionen oder gemischte Brigaden, deren Mindest- und Höchststände bestimmt sind, gebildet werden. Da die Infanteriedivisionen (Stand 8.000 bis 10.780 Mann) für das kleine Heer verhältnismässig grosse Einheiten darstellen und das Zusammenfassen örtlich weit auseinander liegender Truppen unter ein einheitliches militärisches Kommando bedingen würden nach der Bevölkerungsziffer entfielen auf Niederösterreich und Oberösterreich zusammen 2, auf alle anderen Länder zusammen

eine Truppendivision - erscheint die Formierung gemischter Brigaden (Stand 4.000 Mann) zweckmässiger. Die Aufstellung grösserer Kavalleriekörper kommt für Oesterreich wegen der hohen Kosten und wegen seines Charakters als Gebirgsland nicht in Betracht.

Die Bestimmung des Heeres, auch zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen aussergewöhnlichen Umfangs, der Gebirgscharakter des Landes, die Donau, dann ihre



000030

37

oft vielfach Gefahr bringenden Nebenflüsse, bedingen eine verhältnismässig reiche Dotierung mit technischen Formationen. Es ist daher die Aufstellung von 6 technischen Bataillonen in Aussicht genommen.

Um Bedienungen für die im Artikel 131 des Staatsvertrages zugestandenen Festungsgeschütze heranbilden zu können, soll ein selbständiges Artillerieregiment aufgestellt werden.

Eine eigene Eisenbahntruppe und eigene Fliegerformationen werden, weil dies dem Staatsvertrage widerstreiten würde, nicht aufgestellt werden. Es wird nur das selbständige Artillerieregiment die für Beobachtungszwecke unerlässliche Fesselballonabteilung erhalten und es wird ein Teil der Mannschaften der technischen Bataillone - soweit dies zur Hilfeleistung bei Eisenbahnkatastrophen notwendig ist - im Eisenbahndienste geschult werden.

Darnach hätte das österreichische Heer aus 6 gemischten Brigaden, in der im Staatsvertrag von St. Germain vorgesehenen Zusammensetzung - 6 Infanterie-, 1 Radfahrbataillon, 1 Schwadron, 1 Brigadeartillerieabteilung mit 3 Kanonen oder Haubitzen- und 1 Minenwerferbatterie sowie den notwendigen Formationen für den Verbindungs-, Kraftfahr- und Trossdienst - 1 selbständigem Artillerieregiment zu 8 Batterien und 6 technischen Bataillonen zu je 2 technischen Kompagnien, 1 Brücken- und 1 Scheinwerferzug zu bestehen.

Um diese den Bestimmungen des Staatsvertrages entsprechende Organisation mit der im § 12 des Wehrgesetzes enthaltenen Vorschrift über Landeskontingente in möglichster Uebereinstimmung zu bringen und um das Uebergreifen der Befehlsgewalt der Brigadekommandos auf Formationen in anderen Ländern möglichst einzuschränken, nimmt das Staatsamt für Heereswesen bei Erhaltung aller nach der skizzierten Auffassung des Staatsvertrages zulässigen Truppen die Aufstellung von Brigaden in Aussicht, wel-

che entsprechend der Leistungsfähigkeit der Länder zusammengesetzt und daher verschieden stark sind.

Die Stände der Truppenkörper und Abteilungen müssen unverändert bleiben, da hiefür der Staatsvertrag bindende Einschränkungen enthält.

In diesem Sinne wären die in der Beilage 1 dargestellten Brigaden zu formieren. Die Zeichenerklärung und die Stärke der Formationen wollen der Beilage 2 entnommen werden.

Es werden bestehen:

die Brigade 1 aus 8 Infanterie-, 1 Radfahrbataillon, 1 Schwadron, 1 Brigadeartillerieabteilung und 1 technischen Bataillon.

Die Brigade 2 aus 6 Infanterie-, 1 Radfahrbataillon, 1 Schwadron, 1 Brigadeartillerieabteilung, dem selbständigen Artillerieregiment und 1 technischen Bataillon.





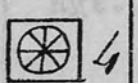
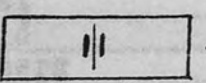
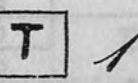

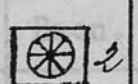

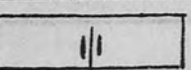
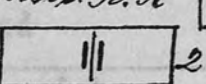


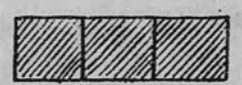
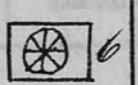
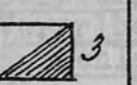
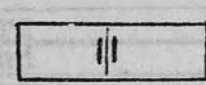
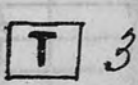
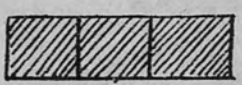

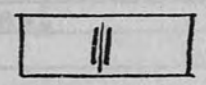
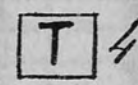

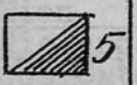
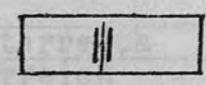


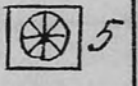
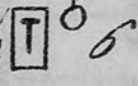
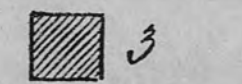
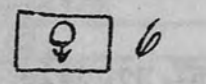
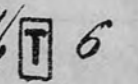


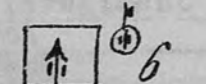

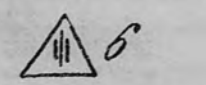
Die Brigade 3 aus 6 Infanterie-, 1 Radfahrbataillon, 1 Schwadron, 1 Brigadeartillerieabteilung und 1 technischen Bataillon.

Die Brigade 4 aus 5 Infanteriebataillonen, 1 Schwadron, 1 Brigadeartillerieabteilung und 1 technischen Bataillon.

Die Brigade 5 aus 5 Infanteriebataillonen, 1 Schwadron, 1 Brigadeartillerieabteilung und 1 technischen Bataillon.

Die Brigade 6 aus 6 Infanterie-, 2 Radfahrbataillonen, 1 Schwadron, 1 Brigadeartillerieabteilung und 1 technischen Bataillon.



Land	Höchstl. bei Organisations- nach § 12 d. V. 19.	Brig. Kmdo.	Infanterie	Radf. Kav.	Artillerie	Leichtf. Bata.	Land- u. Offi- zieren, Unter- offiziere und Wehrmänner.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Burgenland	1500	1	 1  2	 1  1				1473
Wien	9000		 2		 4		 1	 1
Niederösterreich	6500	2	 3  4	 2  2	<i>selbst. N. R.</i>  1	 2	 2	
		1	 1					
Oberösterreich	4000	3	 5  6	 6  3	 3	 3	3998	
		4	 7  8		 4	 4		 4
Steiermark	4000	5	 9  10		 5	 5	 5	3998
Kärnten	1700	6	 11	 5	 6	 6	1789	
Salzburg	1000		 3		 6	 6	 6	976
Tirol	1700		 12		 6	 6		1634
Vorarlberg	600		 4			 6		678
Summe:	30,000						29,668 *)	

*) Rest in Heeres-Führer- u. Lehrerschule, Heeres-Truppschulen, eventl. Heeres-Inspektoren.

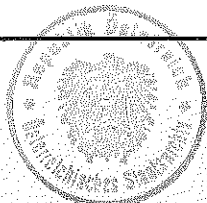
Benennung		Nr	Werbereich		
Brigade \odot)	Burgenland	1	Niederösterreich Burgenland Oberösterreich Steiermark Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlbg		
	Wien	2			
	Niederösterreich	3			
	Oberösterreich	4			
	Steiermark	5			
	Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg	6			
Inf.	Rgt.	Marchfeld	1	Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlbg Niederösterreich	
		Wien - Süd	2	Wien	
		Wien - West	3		
		Wien - Ost	4		
		Wienerwald	5	Niederösterreich	
		Manhartsberg	6		
		Oberösterreich	7		
	Baon.	Burgenland	1	Burgenland	
			2		
	Alpjgr	Rgt.	Oberösterreich	8	Oberösterreich
			Steiermark	9	Steiermark
			Steiermark	10	
			Kärnten	11	Kärnten
Tirol			12	Tirol	
Baon.		Salzburg	3	Salzburg	
			Vorarlberg	4	Vorarlberg
Radfahr-Baon.	Burgenland	1	Burgenland		
		Wien - Ost	2	Wien	
		Niederösterreich	3	Niederösterreich	
		Wien - West	4	Wien	
		Kärnten	5	Kärnten	
		Tirol	6	Tirol	
Schwadron	Burgenland	1	Burgenland		
		Wien	2	Wien	
		Niederösterreich	3	Niederösterreich	
		Oberösterreich	4	Oberösterreich	
		Steiermark	5	Steiermark	
		Salzburg	6	Salzburg	
BrigArtAbtlg.	Wien - Ost	1	Wien		
		2			
		Niederösterreich	3	Niederösterreich	
			Oberösterreich	4	Oberösterreich
		Steiermark	5	Steiermark	
		Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg	6	Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg	
Selbständiges Artillerieregiment					
Techn.Baon.	Wien - Ost	1	Wien		
		2			
		Niederösterreich	3	Niederösterreich	
			Oberösterreich	4	Oberösterreich
		Steiermark	5	Steiermark	
		Kärnten, Salzburg	6	Kärnten, Salzburg	

\odot Die Verbindungskompanien, die Brigadetroß - und die Brigadekraftfahrabteilungen führen die Benennung ihrer Brigade.



Zeichenerklärung
Stärke der Formationen.-

Zeichen	Formation	Stand			
		Offiziere	Unteroffiz.	Wehr- männer	
	Brigadekommando samt Verbindungskomp.- Kraftfahr- u. Troßabt.	30	10	120	
	Infanterie (Alpenjäger-) Regiment zu 3 Baonen	58	107	1440	
	Infanterie (Alpenjäger-) Regiment zu 2 Baonen	42	73	974	
	selbstständiges Infanterie- (Alpenjäger-) bataillon	19	35	470	
	Radfahrbataillon	19	21	279	
	Schwadron	6	9	91	
	Brigadeartillerieabt.	1-3	25	36	449
		4-6	25	36	562
 	Kommando	einer Brigadeartabt.	9	6	76
	Gebirgs- KanBatt.		4	7	143
	Gebirgs- haubbatt.		4	7	156
	schwere Feldbatt.		4	6	56
	Minen- werfBatt.		4	10	131
	FeldkanBatt.		4	7	93
	FeldhaubBatt.		4	7	93
	selbst. Artillerieregiment	68	72	928	
	Techn. Baon	15	29	371	
	Kommando	eines Techn. Baons	3	1	9
	Kompagnie		4	10	120
	Brücken u. Schwif Zug	2	4	61	



Im Sinne des § 11 des Wehrgesetzes werden die in Beilage 3
aufgezählten Benennungen der Brigadekommandos und Truppen vorge-
schlagen.

Wegen Festsetzung besonderer Landesabzeichen an der Adjustie-
rung hat das Staatsamt die Landesbefehlshaber gesondert zur Ein-
holung der Wohlmeinung der Landesregierungen angewiesen.

Das Staatsamt ersucht, ihm die Zustimmungen zu den in Aus-
sicht genommenen Benennungen der Kommanden und Truppen ~~zu~~
~~erhalten~~ ehebaldigst zukommen zu lassen und gestattet sich
hinzuzufügen, dass nach seinem Dafürhalten eine weitere Zersplit-
terung der Truppen also z.B. das Zuweisen halber Schwadronen
oder technischer Kompagnien an einzelne Länder unmöglich ist,
da sonst jede rationelle Ausbildung inklusive der Vorbereitung
der Wehrmänner für einen Zivilberuf von allem Anfang ausgeschlos-
sen wäre und die allzu kleinen Einheiten zu jeder ihnen im Sinne
des Wehrgesetzes zukommenden Aufgabe unfähig würden. Ueberdies
könnte die Zerstreung so vieler kleiner Truppenteile über das
ganze Staatsgebiet bei der Entente den Eindruck von Vorbereitungen
für die Aufstellung einer Miliz erwecken, eine Folge, die unter
den heutigen Verhältnissen sorgfältig vermieden werden muss.

Die Note wird an sämtliche Landesregierungen gerichtet, der
Staatskanzlei, ~~und~~ allen Staatsämtern und allen Landesbefehls-
habern zur Kenntnis gebracht.

Der Staatssekretär:

3 Beilagen.

Julius Dauterly

Oe.Staatsamt für Heereswesen.

A.L., Zl. 2172/I/5. Abt. von 1920.

Bekleidung des öst. Heeres, Festsetzung der Landesabzeichen.

An

Fischer

in

Wien, am 20. März 1920.

In der Beilage A werden die in Aussicht genommenen Bestimmungen über die Bekleidung des österreichischen Heeres im Entwurfe übermittelt. Aus diesen sind die Grundzüge des für das neue Heer und die Heeresverwaltung beabsichtigten Abzeichensystems zu ersehen.

Bei Ausarbeitung dieser Bestimmungen ging das Staatsamt für Heereswesen von den folgenden Grundsätzen aus:

1.) Jeder Angehörige des österreichischen Heeres muss in einer jeden Zweifel ausschliessenden Weise als Soldat der österreichischen Republik gekennzeichnet, ebenso deutlich muss auch die Staatszugehörigkeit bei jedem Angehörigen der Heeresverwaltung zum Ausdruck gebracht werden.

Diese Kennzeichnung ist in augenfälliger Weise durch die Festsetzung von für alle Angehörigen des Heeres und der Heeresverwaltung einheitlichen Kopfbedeckung gedacht, wobei als neue gefällige Form der Kopfbedeckung eine Tellerkappe ähnlich der bisherigen österreichischen Marineoffizierskappe, aber aus feldgrauen Tuch und mit rot-weiss-roter Staatskokarde eingeführt werden soll.

2.) Im Sinne des § 11 des neuen Wehrgesetzes muss in der Adjustierung die Eigenart der Länder und die geschichtliche Ueberlieferung berücksichtigt werden. Nach Anschauung des Staatsamtes

000037



44

für Heereswesen soll die Zugehörigkeit der einzelnen Glieder der Wehrmacht zu den verschiedenen Ländern an der Adjustierung durch Landesabzeichen zum Ausdruck gebracht werden. Es hätten dementsprechend alle Personen einer Formation (Kommando, Truppenkörper, Truppenteil, Behörde, Anstalt) grundsätzlich das Abzeichen jenes Landes zu tragen, aus welchem sich die Formation ergänzt. Hiedurch würde jede einzelne Person nach dem Lande ihrer ständigen Einteilung gekennzeichnet sein. Das Staatsamt für Heereswesen schlägt vor, die Landeszugehörigkeit an der Kopfbedeckung ersichtlich zu machen, weil

a) diese Kennzeichnung zweckmässigerweise nahe der Kennzeichnung der Staatszugehörigkeit erfolgen soll, wie dies ähnlich auch im deutschen Reiche üblich ist (Reichskokarde und Landeskokarde an der Kappe) und

b) weil die Kennzeichnung an der Kopfbedeckung wohl die gefälligste und deutlichste ist.

Die Art und Form der Landesabzeichen wäre im Einvernehmen zwischen den Landesregierungen und den Landesbefehlshabern ehe- möglichst zu ermitteln und die diesbezüglichen Vorschläge bis Mitte April dem Staatsamt für Heereswesen einzusenden.

Zur Orientierung über die bisher in den einzelnen Ländern bereits in Gebrauch gestandenen Abzeichen wird die Beilage B) beigefügt.

3.) Die praktische Dienstleistung im Felde und bei Hilfeleistungen im Frieden erfordern, dass Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner in jedem Falle nach ihrer Waffengattung, Zivilangestellte der Heeresverwaltung nach ihrem Dienstzweig leicht und eindeutig erkannt werden können. Die Unterscheidung nach Waffengattungen und Dienstzweigen erscheint auf Grund alter Erfahrungen in der früheren Wehrmacht am leichtesten und besten durch die Festsetzung einer nicht zu grossen Zahl sich deutlich von einander unterscheidender Aufschlagfarben für die einzelnen Waffengattungen und Dienstzweige möglich.

Hiebei ist zu erwähnen, dass die Kennzeichnung einzelner Truppenkörper nach Aufschlagfarben innerhalb der verschiedenen Waffengattungen, wie früher bei der Infanterie und Kavallerie üblich, mangels der dann unmöglich gemachten deutlichen Unterscheidung der vielfältigen Farben nicht entsprochen hat.

Der geschichtlichen Ueberlieferung wurde demnach in der Weise Rechnung zu tragen gesucht, dass für die Hauptwaffen die bisher vorwiegenden traditionellen Aufschlagfarben gewählt wurden und zwar für die Infanterie und Alpenjägertruppe die grasgrüne Farbe, die bisher für unsere Gebirgsfusstruppen, Feldjäger und Schützen, die zusammen das Gros unserer d.ö. Fuss-truppen ausmachten, normiert war; für die Artillerie die hochrote Farbe und für die technischen Truppen schwarz, das dem bisherigen Stahlgrün ziemlich nahe kommt.

4.) Die Bezeichnung der Truppenzugehörigkeit ist für alle Heerespersonen und für alle bei mobilen Verbänden eingeteilten eingeteilten Zivilangestellten der Heeresverwaltung unbedingt notwendig und in deutlicher eindeutiger Weise nur durch Anbringung von Nummern an der Uniform möglich. Als geeigneter Platz bieten sich hierfür Achselspangen.

5.) Die mit Befehlgebungsrecht ausgestatteten Personen müssen in jeder Adjustierung von allen Seiten und auch bei ungünstiger Beleuchtung im Schneegestöber, im Nebel und bei Dämmerung leicht erkennbar sein, damit ihnen Befehle und Meldungen ohne Zeitverlust zugestellt werden können. Die Abzeichen müssen bei den mit den Führer in dienstliche Berührung tretenden Personen jeden Zweifel ausschliessen, an wen sie sich zu wenden haben.

Das Staatsamt für Heereswesen entschied sich dafür, als eine tatsächlich von allen Seiten wahrzunehmende Dinstinktion rund um den ganzen Umfang beider Aermel führende Armstreifen



zu wählen, die auch bei schlechter Beleuchtung sich bei Offizieren deutlich als lichte, bei Unteroffizieren als dunkle Abzeichen hervorheben.

Die Landesbefehlshaber haben die Stellungnahme der Landesregierungen zum beifolgenden Entwurf einzuholen und deren Vorschläge für die Landeskennezeichnung anher zu übermitteln.

Die Landesregierungen sind über die militärischen Anforderungen an die Adjustierung eingehend aufzuklären und speziell darauf aufmerksam zu machen, dass es im Interesse erleichterter Nachschaffung und leichterer allgemeiner Erkennung der Uniformen der aus den einzelnen Ländern hervorgehenden Teile gelegen ist, wenn die im vorliegenden Entwurf ausgeführten Grundzüge für die Kenntlichmachung der Staats-, Waffengattungs- (Dienstzweig-), Truppenkörper-Zugehörigkeit und der Dienstgradabzeichen aufrechterhalten bleiben. Die Kennzeichnung der Landeszugehörigkeit - die Landesabzeichen - für die aus dem Lande stammenden Heeresteile sollen daher das im Entwurf vorgeschlagene Abzeichensystem nicht verschleiern oder beseitigen.

Geht mit je 5 Exemplaren des Entwurfes und der Uebersicht der bisherigen Landesabzeichen an die Landesbefehlshaber zur vertraulichen Behandlung, dann zur Kenntnis an die Staatskanzlei.

Der Staatssekretär :

Julius Deubroy

Beilage

Bestimmungen für das Austragen
der noch vorhandenen bisher
vorgeschriebenen, nicht für das
Feld bestimmten Bekleidungs-
sorten.

In Ergänzung des Erlasses Abt. 5.

Zahl 3166 vom 6./12. 1919 wird verfügt:

Ausser Dienst, dann im Dienst ausserhalb der Truppe, d.h. bei allen Gelegenheiten, bei welchen das Tragen von Zivilkleidung zulässig ist, ist den im österreichischen Heer oder in der Heeresverwaltung eingeteilten Personen die Benützung bisher normiert gewesener, für das österreichische Heer nicht vorgeschriebener Sorten nach Massgabe der folgenden Bestimmungen gestattet:

a) Austragen der steifen schwarzen Kappen.

Das Austragen der steifen schwarzen Kappen in der bisherigen Form bleibt gestattet.

b) Austragen des Waffenrockes.

Allen Berufsmilitärpersonen wird das Austragen der bisher normiert gewesenen Waffenrocke (Attilas, Ulanen etc.) gestattet. An Stelle der Sterne oder Rosetten sind in Metall gepresste oder gestickte Landesabzeichen anzubringen; Berufsmilitärpersonen haben das Abzeichen jenes Landes zu tragen, in dem sie ständig eingeteilt sind nicht aktiv Dienst tuende Personen das Abzeichen des Landes ihres ständigen Aufenthaltes. Als Landesabzeichen für Waffenrocke werden im Sinne der Anträge der Landesbefehlshaber festgesetzt:

000041



Für Wien und Niederösterreich das Staatswappen in gelbem Metall gepresst.

Für Tirol das Landeswappen (der Tiroler Adler).

Für Vorarlberg das Landeswappen.

Für Kärnten das frühere Abzeichen der Kärntner freiwilligen Schützen (das Landeswappen von einem Edelweisskranz umgeben).

Für Steiermark das Landeswappen (Detailbestimmungen für das Tragen nach Verfügungen des Landesbefehlshabers).

Für Oberösterreich das Edelweiss.

Für Salzburg das Edelweiss.

Spezialtruppenabzeichen (M.G.-, Eisenbahn-, Fernsprech-, Luftfahr-, Kraftfahrabzeichen, Edelweiss etc.) können, um das Sichtbarwerden von Schäden am Kragen durch deren Entfernung zu vermeiden, getragen werden. Doch darf ausser den Landesabzeichen an jedem Kragende höchstens nur ein sonstiges abzeichen und zwar hinter dem Landesabzeichen getragen werden.

c) Austragen von Hosen mit Lampassen.

Für die Berufsmilitärpersonen, für welche Hosen mit Lampassen vorgeschrieben waren, wie Jäger, Schützen und technische Truppe, wird das Austragen dieser Hosen ebenfalls gestattet.

d) Austragen der für die deutsch-österr. Wehrmacht provisorisch normierten Sorten.

Die für deutsch-österr. Wehrmacht normiert gewesenen Sorten können unverändert ausgetragen werden.

e) Gewährung eines Pauschales für die Umänderung des Waffenrockes unmöglich.

f) Benützung von Uniformsorten der ehemaligen Wehrmacht, dann der Volkswehr durch Personen, welche diesen angehört haben und in das österr. Heer oder in die Heeresverwaltung nicht übernommen wurden.

Für die Umänderung des Waffenrockes kann ein Pauschale ausnahmslos nicht gewährt werden.

Personen, welche der ehemaligen Wehrmacht oder der Volkswehr angehört haben, sind berechtigt, die in diesem Anhang aufgezählten Sorten bei Beachtung der für Heeresangehörige festgesetzten Bestimmungen auszutragen.

Die Angehörigen des Heeres und der Heeresverwaltung sind verpflichtet, die Angehörigen der Volkswehr die Angehörigen dieser Angehörigen. Für das österreichische Heer nicht vorgeschriebener Sorten nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen auszuwählen.

Die Angehörigen der Volkswehr sind verpflichtet, die Angehörigen der Volkswehr die Angehörigen dieser Angehörigen. Für das österreichische Heer nicht vorgeschriebener Sorten nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen auszuwählen.

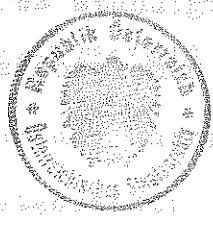
Die Angehörigen der Volkswehr sind verpflichtet, die Angehörigen der Volkswehr die Angehörigen dieser Angehörigen. Für das österreichische Heer nicht vorgeschriebener Sorten nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen auszuwählen.

Die Angehörigen der Volkswehr sind verpflichtet, die Angehörigen der Volkswehr die Angehörigen dieser Angehörigen. Für das österreichische Heer nicht vorgeschriebener Sorten nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen auszuwählen.

Die Angehörigen der Volkswehr sind verpflichtet, die Angehörigen der Volkswehr die Angehörigen dieser Angehörigen. Für das österreichische Heer nicht vorgeschriebener Sorten nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen auszuwählen.

Die Angehörigen der Volkswehr sind verpflichtet, die Angehörigen der Volkswehr die Angehörigen dieser Angehörigen. Für das österreichische Heer nicht vorgeschriebener Sorten nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen auszuwählen.

Die Angehörigen der Volkswehr sind verpflichtet, die Angehörigen der Volkswehr die Angehörigen dieser Angehörigen. Für das österreichische Heer nicht vorgeschriebener Sorten nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen auszuwählen.



Bestimmungen für die Dienstbeklei-
dung und -Ausrüstung der Angehöri-
gen des österr. Heeres und der Hee-
resverwaltung.

I. Allgemeines. Für die Bekleidung und Ausrüstung des
österr. Heeres im Dienste sind die vorhande-
nen Bestände der bisherigen, im Kriege im
allgemeinen gut bewährten Feld-Bekleidungs-
und -Ausrüstungs-Sorten bis auf weiteres
zu verwenden.

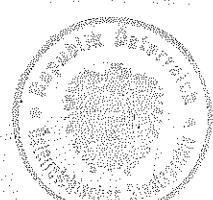
Neu systemisiert werden die Tellerkappe,
dann die Abzeichen an Kopfbedeckung, Bluse
und Mantel.

Im übrigen gelten für das Tragen der
Feldbekleidungs- und -Ausrüstungsarten, dann
der Waffen auch weiterhin die gegenwärtig
in Kraft stehenden Bestimmungen.

Die Dienstkleidung ist für alle Ange-
hörigen des Heeres und der Heeresverwaltung
von den notwendigen Unterscheidungsabzei-
chen abgesehen - einheitlich, in Schnitt und
Ausstattung gleich und einfach gehalten
und bis auf weiteres grundsätzlich aus
feldgrauem Tuch erzeugt.

Im Dienst bei der Truppe dürfen von den
in diesem Abschnitt nicht inbegriffenen Sor-
ten nur die bisherige Feldkappe und die bis-
her vorgeschriebene schwarze Hose ausgetra-
gen werden.

Von der Vorschrift abweichende Stücke
dürfen nicht getragen, willkürliche Ände-



rungen an der Bekleidung nicht vorgenommen werden.

II. Kopfbedeckung.

Zur augenfälligen Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum österr. Heere bzw. zur Heeresverwaltung werden für deren sämtliche Angehörige einheitliche Kopfbedeckungen festgesetzt.

a) Tellerkappe. Als neue Kopfbedeckung wird die Tellerkappe nach dem Schnitt der bisherigen österr. ungarischen Marineoffizierskappe, jedoch aus feldgrauem Tuch erzeugt, vorgeschrieben (siehe Beilagen 1 und 2.)

Sie ist bei allen Gelegenheiten, bei denen nicht das Tragen des Stahlhelms in Betracht kommt, - wie im Felde, im Wachdienst unter besonderen Verhältnissen, im Assistenzdienst und bei grösseren feldmässigen Uebungen -, in und ausser Dienst zu tragen.

Sie wird am Tellerrande und im Stirnteil durch Drahtfedern versteift und ist mit Schirm und Sturmriemen aus feldgrauem Lackleder versehen.

Sie trägt am Rande des Deckels und am obern und untern Rande des zylindrischen Teiles, der Besatzstreifen genannt wird, je eine farbige Einsäumung und zwar bei Heerespersonen in der Farbe der Waffengattung: Waffenfarbe (siehe Beilage 3). Bei Angehörigen

der Heeresverwaltung ist der Besatzstreifen und die Einsäumung am Deckelrand in der Farbe der Heeresverwaltung - Hauptfarbe - die Ein-

säumungen an beiden Rändern des Besatzstreifens in der Farbe des Dienstzweiges - Nebenfarbe - gehalten.

Staats- und Landesabzeichen.

Am ihrer Stirnseite trägt die Tellerkappe zur speziellen Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum österr. Heere und zur Heeres-

verwaltung eine aus Metall geprägte, flach gewölbte, runde aus konzentrischen Kreisen in den rotweissroten Staatsfarben bestehende Karte von 2 1/2 - 3 cm Durchmesser; darunter

das Landesabzeichen in Form eines einfachen aus matten gelben Metall gepressten Emblems

von 2.5 - 3 cm Durchmesser nach Detailfestsetzung seitens der einzelnen Länder.

Alle Personen einer Formation tragen

grundsätzlich das Abzeichen jenes Landes, aus welchem sich diese ergänzt.

Welche Landesabzeichen den einzelnen Kom-

manden, Truppen, Truppenteilen, Behörden und Stellen zukommen, wird noch geregelt werden.

Personen, die bei für das ganze Heer

gemeinsamen Stellen eingeteilt sind, tragen an Stelle des Landesabzeichens das Staatswappen in gelbem Metall gepresst.

b) Feldkappe.

Für das Feld, dann für alle Gelegenheiten, bei denen das Tragen des Stahlhelms notwendig sein kann, wird an Stelle der bisherigen Feldkappe für alle Waffengattungen, Branchen etc. eine Feldkappe in der Form, wie bisher für Kavallerie, reitende Artillerie

000046



48

und Train vorgeschrieben, mit welchem hinauf-
geschlagenen Tuschirm und herabklappbaren
Nackenschutz normiert.

Die Feldkappe kann sowohl unter dem
Stahlhelm, wie auch bei versorgtem Stahlhelm
für sich allein getragen werden.

Die Feldkappe trägt an ihrer Stirnseite
analog wie die Tellerkappe die Staatskokarde
und darunter zwischen den zwei Knöpfen des
Nackenschutzes das Landesabzeichen bzw. das
Staatswappen.

c) Stahlhelm.

Unverändert wie bisher ohne Abzeichen.

III. Kennzeichnung des Dienst-
grades durch Armstreifen auf
beiden Unterarmen.

Der Chargenrad wird für alle Angehöri-
gen des Heeres und der Heeresverwaltung
gleichmässig auf Bluse und Mantel am Unter-
arm durch - den ganzen Umfang des Ärmels um-
spannende - Armstreifen zum Ausdruck gebracht,
die für Offiziere und in Rangklassen einge-
reichte Beamte in silbernen Borten, für Offi-
ziersstellvertreter und Beamten ohne Rangklas-
se in dunkelgrünseidenen Borten mit schmalen
Silberstreifen, für die sonstigen Unterof-
fiziere, dann die Unterbeamten, Obergefrei-
ten und Gefreiten in dunkelgrünen Seidenbor-
ten bestehen.

Heerespersonen tragen zur Kennzeichnung
ihrer Zugehörigkeit zum Heere eine Verzie-
rung der Armstreifen, Kriegerschleife ge-
nannt, die bei den Zivilangestellten der
Heeresverwaltung entfällt. (Details siehe

Beilage 4.

Beilage 4.)

IV. Kennzeichnung der Zugehörigkeit

Zur Kennzeichnung der Zugehörigkeit

zur Waffengattung bzw. zum Dienst-
zweig durch Farben.

zur Waffengattung bei Heerespersonen ist für jede einzelnen Waffengattung eine eigene Waffenfarbe nach Tabelle Beilage 2 festgesetzt, welche nach den im einzelnen ausgeführten Bestimmungen an der Tellerkappe, den Achselspangen, den Doppellitzen und den Mantelkragen-Aufschlagpatten zum Ausdruck kommt.

Für die Zivilangestellten der Heeres-

verwaltung erscheint an den gleichen Orten als einheitliche Hauptfarbe dunkelgrün, begleitet von je einer den Dienstzweig näher bezeichnenden Nebenfarbe.

V. Kennzeichnung der Truppenkörper-

Zur Kennzeichnung der Zugehörigkeit

perzugehörigkeit an Achselspan-
gen.

zum Truppenkörper bzw. Standeskörper tragen alle Heerespersonen und alle bei Truppen und Brigadekommanden eingeteilten Zivilangestellten der Heeresverwaltung auf Bluse und Mantel aus deren Grundtuch erzeugte, weiche Achselspangen (siehe Beilage 5), die bei Heerespersonen einen farbigen Rand und die Nummer des Truppen-, bzw. Standeskörpers in der Waffenfarbe tragen, während sie bei obbezeichneten, bei mobilen Verbänden eingeteilten Zivilangestellten die nach Beilage 3 die Truppenbezeichnung ergebenden Buchstaben und Nummer in der Hauptfarbe der Heeresverwaltung, den Rand in der Nebenfarbe des Dienstzweiges zeigen.

Beilage 5.

VI. Doppellitzen am Blusenkragen.

an den beiden vorderen Enden des Blu-

000048



48

senkragens sind aus lichtgrauem Zwirngespinnst erzeugte Doppellitzen anzubringen (siehe Zeichnung Beilage 6).

Beilage 6.

VII. Aufschlagpatten am Mantelkragen.

Der Mantelkragen hat farbige Aufschlagpatten in der Form der bisherigen Mantelparolis zu tragen, die bei Heerespersonen in der Waffenfarbe, bei Zivilangestellten der Heeresverwaltung in der Hauptfarbe, jedoch umgeben von einem schmalen Saum in der Nebenfarbe gehalten sind.

Nahe dem rückwärtigen Ende der Aufschlagpatte ist bei allen Personen gleichmässig ein kleiner matter Knopf angebracht.

VIII. Kennzeichnung von Spezialausbildungen und Spezialverwendungen.

Die Festsetzung von Abzeichen zur Kennzeichnung von Spezialausbildungen und Spezialverwendungen (wie z.B. bisher M.G. Abzeichen bei Einteilung zur M.G.Komp. etc.) unterbleibt.

hingegen ist die Festsetzung von Auszeichnungen für besondere Höchstleistungen auf den verschiedenen Gebieten der militärischen Ausbildung (wie Scharfschützenausbildung, Sturmausbildung, M.G.Ausbildung etc.) in Aussicht genommen.

IX. Kosten der Neuanschaffungen bzw. Änderungen.

Zur Deckung der Kosten der Neuanschaffung der Kopfbedeckung, bzw. der Umänderung der Dienstkleidung nach den vorstehenden Bestimmungen wird allen Berufsmilitärpersonen, die in das künftige Heer und die Heeresverwaltung übernommen werden, einheitlich ein Pauschale von K 300 gewährt.



Die Beschaffung der Tellerkappen und die Durchführung der Umänderung der Bekleidungsarten für die Wehrmänner des neu aufzustellenden Heeres erfolgt auf ärarische Kosten nach gesondert ergehenden Bestimmungen.

Im System der Tellerkappen werden die Tellerkappen, die durch die Umänderung der Bekleidungsarten an den Tellerkappen (Büchsenkappen) entstehen, als gesondert ergehende Bestimmungen in Betracht zu ziehen.

Die Tellerkappen sind in die Tellerkappen der Büchsenkappen und der Tellerkappen der Büchsenkappen zu unterteilen.

Die Tellerkappen sind in die Tellerkappen der Büchsenkappen und der Tellerkappen der Büchsenkappen zu unterteilen.

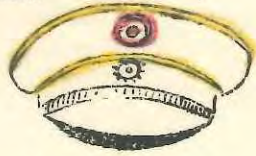


zu H. L. Zahl 2172/5 Abt. vom 1920

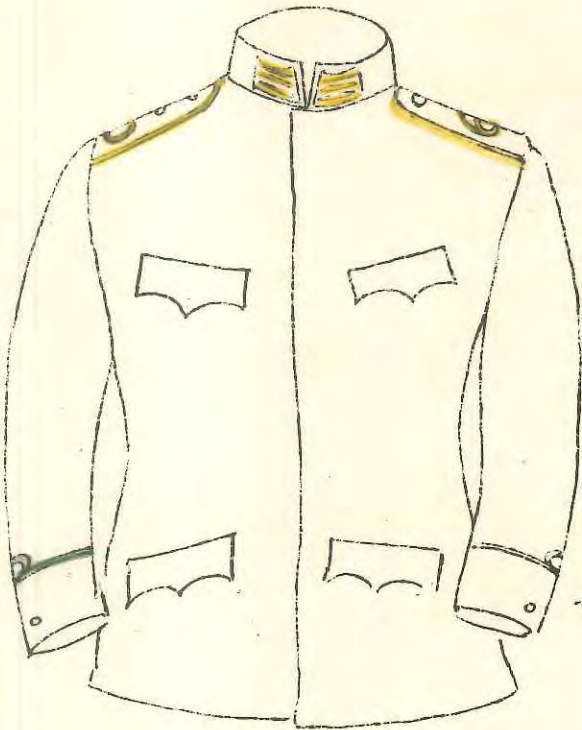
Allgemeine Ansicht der Dienstkleidung
des österr. Heeres, speziell des Abzeichensystems

Feldrock

Heerespersonen des Kav.
Schwadron 6

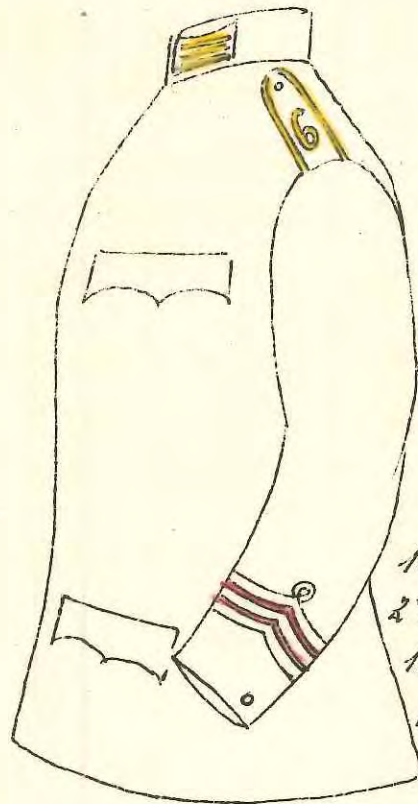


Bluse



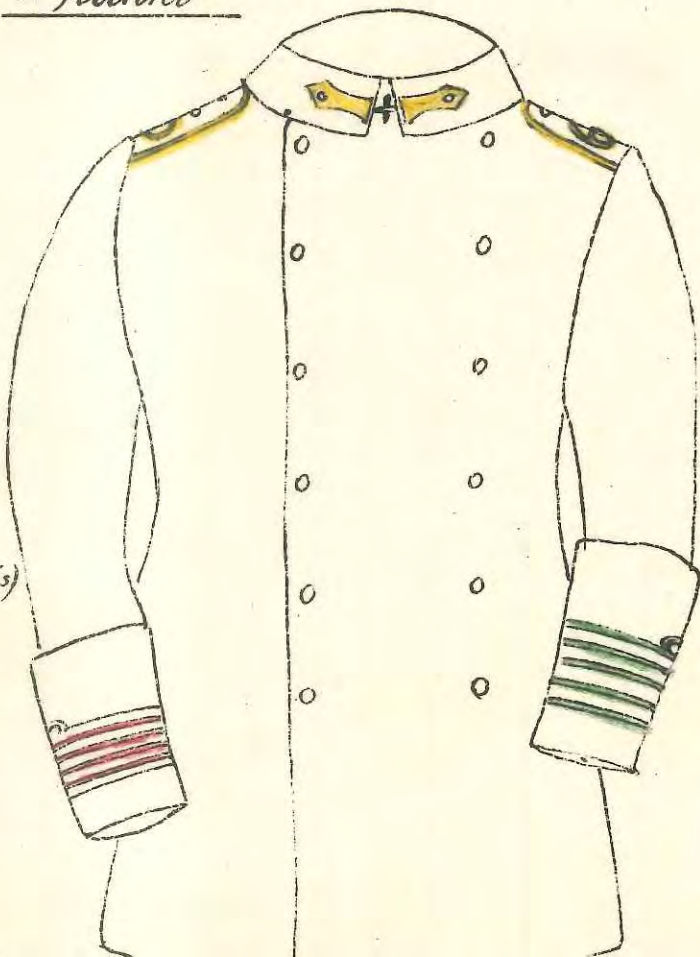
Gefreiter
1 cm dunkelgrün

1 cm
1 cm Silber



Major
1 cm Silber
2 cm dunkelrot
1 cm Silber
2 cm dunkelrot
1 cm Silber

Mantel

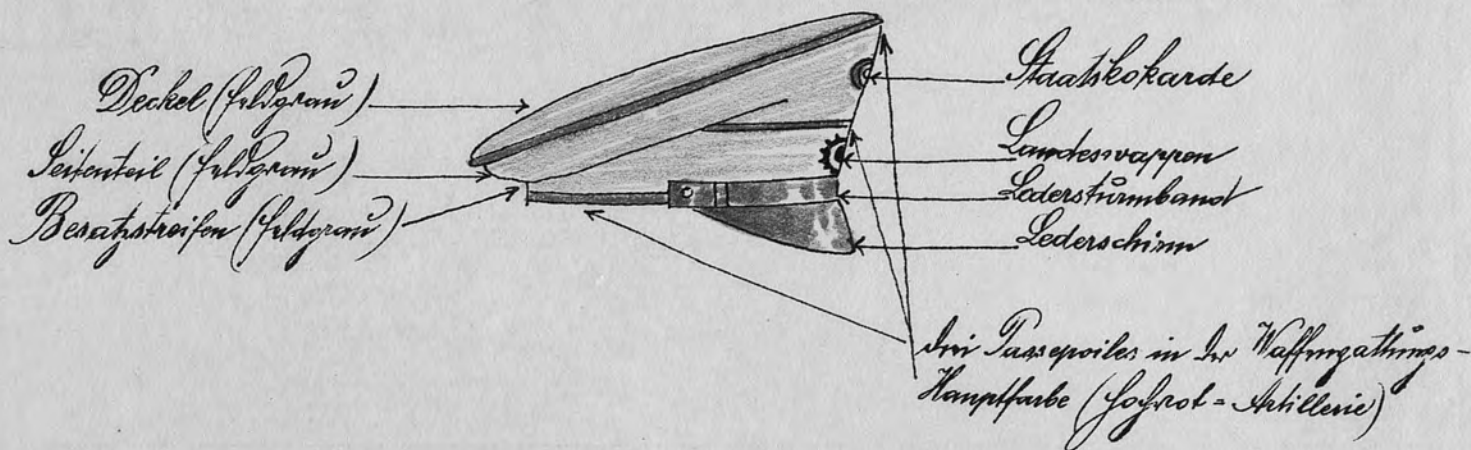


(Distinktion
des Generalmajors)
1 cm Silber
2 cm dunkelrot
1 cm Silber
2 cm dunkelrot
1 cm Silber
2 cm dunkelrot
1 cm Silber
2 cm dunkelrot

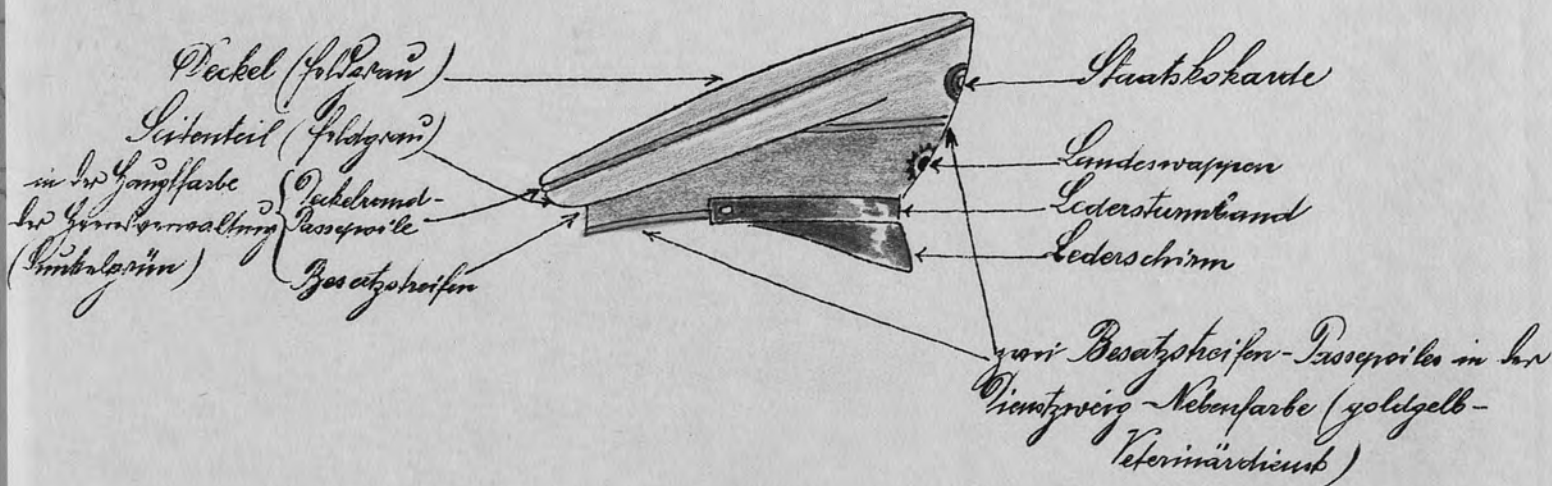
Offizierstellvertreter
1 cm dunkelgrün
1 cm. Futterwall
1 cm dunkl. grün
1 cm Futterb.
1 cm dunkl. grün
2 cm Silber
1 cm dunkl. grün
2 cm Silber
1 cm dunkelgrün

Zu H.L. Zahl 2172/5 Abt. Dm 1920

Tellerkappe für Heerespersonen



Tellerkappe für Zivilangestellte der Heeresverwaltung



Übersicht

über die Kennzeichnung der Waffengattung bei Heerespersonen

bezw. Zugehörigkeit zur Heeresverwaltung und zum Dienstzweig bei Zivilangestellten der Heeresverwaltung

durch Farben

und die Kennzeichnung des Truppenkörpers, bzw. Standeskörpers durch Nummern und Buchstaben.

Kennzeichnung der Waffengattung bei den Heerespersonen und der Zugehörigkeit zur Heeresverwaltung bei den Zivilangestellten der Hb. Verwaltung. (Waffenfarbe, Hauptfarbe der Heeresverwaltung.)		Kennzeichnung des Dienstzweiges bei den Zivilangestellten der Heeresverwaltung durch Nebenfarben.		Kennzeichnung des Truppenkörpers bzw. Standeskörpers bei allen zu mobilen Verbänden (Truppen- u. Brig. Abt.) gehörigen Personen durch Nummern u. Buchstaben auf dem Achselspannen.	Anmerkung:
Anbringungsort.	Bezeichnung.	Anbringungsort.	Bezeichnung.	Details.	
<p>a) an der Schulterkappe als drei farbige Säume (am Reckelrand und am oberen Rand des Besatzstreifens).</p> <p>b) an der Achselspanne als farbiger Rand und Nummer bzw. Buchstabe.</p> <p>c) an der Doppelbrille am Umschlagen als drei farbige Streifen</p> <p>d) als farbige Aufschlagplatte am Mänteltrager.</p>	Inf. und Alp. Inf. grasgrün ¹⁾			Inf. und Alp. Inf. } Nr. des Truppenkörpers und Selbständiges Vorarlberger Jg. B. aon keine Nummern, sondern „H.“	
	Kaf. gelbgrün ²⁾			Kaf. } Nr. des Truppenkörpers = Nr. der Brigade.	
	Artillerie hochrot ³⁾			Brig. Art. Abt. } Nr. des Truppenkörpers = Nr. der Brigade keine Nummern sondern „H.“	
	Kavallerie goldgelb ⁴⁾			Kav. Schwadr. Nr. d. Abt. = Nr. d. Brigade.	
	Techn. Trpe. schwarz			Techn. B. aon. Nr. d. Brigade	
	Verbdgs. Trpe. karmesinrot.			Verbdgs. Komp. Nr. der Brigade	
	Kraftf. Trp. rosa ⁵⁾			Kraftf. Abt. Nr. der Brigade	
	Tross Trp. lichtblau ⁶⁾			Tross. Abt. Nr. der Brigade	
	Generale scharlachrot ⁷⁾			Nr. d. Brigade	
	Zivilangestellte der Heeresverwaltung. dunkelgrün.				
		a) an der Schulterkappe als zwei farbige Säume am Besatzstreifen			<p>Die bei mobilen Verbänden (Truppen u. Brig. B. aon.) eingestellten Zivilangestellten der Hb. tragen die Nummer ihres Truppen- bzw. Standeskörpers, der bei Inf. u. Jg. ein „I“, Kaf. ein „K“, Art. ein „A“, Kav. ein „K“, Techn. Trp. ein „T“, Verbdgs. Trp. ein „V“, Tross Trp. ein „Tr“, Kraftf. Tr. ein „Kt“, Brig. Abt. ein „B.“ vorausgesetzt ist, und zwar von u. Buchstaben in der Hauptfarbe der Heeresverwaltung, der Rand in der Nebenfarbe des Dienstzweiges.</p> <p>Die bei selbständigen Art. Reg. eingestellten tragen die „A. R.“, die beim Vorarlberger Jg. B. aon ein „V. J.“ ohne Nummern.</p>
		b) an der Achselspanne in der Farbe der Nummer bzw. Buchstaben			
		c) an der Doppelbrille am Umschlagen als zwei schwarze Streifen und untere Streifen			
		d) als Umsäumung der Aufschlagplatte am Mänteltrager.			
		Die Nebenfarben für die einzelnen Dienstzweige der Hb. sind dem nach deren organisatorischer Einlegung gesondert festgesetzt worden.			



000053

Gradabzeichen

Das alle Gradabzeichen sind für die Heerwesen in der Regel der Heer und der Heerwesen!

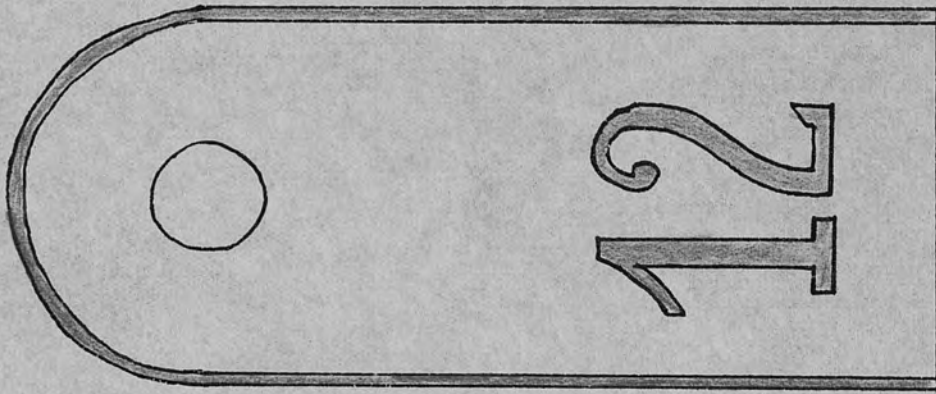
Unteroffiziere	Leutnant		1 cm Silber	Umwicklung: zirkelförmig oder fächerförmig mit dem Silberknoten, Durchmesser 1 cm mit nicht ablesbarer Aufschrift von: Zirkelknoten
	Oberleutnant		1 cm Silber 1 cm Silber	
Offiziere	Hauptmann / Rittmeister		1 cm Silber 1 cm Silber 1 cm Silber	
	B. N. O. nach I. Stufe		1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber	
	B. N. O. nach II. Stufe		1 cm Silber 1 cm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber	
	B. N. O. nach III. Stufe		1 cm Silber 1 cm Silber 1 cm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber	
Oberoffiziere	Major		1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber	Unterbeamte
	Oberstleutnant		1 cm Silber 1 cm Silber 1 cm Silber 1 cm Silber	
	Oberst		1 cm Silber 1 cm Silber 1 cm Silber 1 cm Silber 1 cm Silber	
	Generalmajor		1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber	
	General		1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber	
Unterschiedliche Beamte	Beamter der XI. Rgkl.		1 cm Silber	Beamte ohne Rangkl.
	Beamter der X. Rgkl.		1 cm Silber 1 cm Silber	
	Beamter der IX. Rgkl.		1 cm Silber 1 cm Silber 1 cm Silber	
	Beamter der VIII. Rgkl.		1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber	
	Beamter der VII. Rgkl.		1 cm Silber 1 cm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber	
In Rangklassen eingewidmete Beamte	Beamter der VI. Rgkl.		1 cm Silber 1 cm Silber 1 cm Silber 1 cm Silber 1 cm Silber 1 cm Silber	Beamter ohne Rangklasse
	Beamter der V. Rgkl.		1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber 2 mm Silber 1 cm Silber	



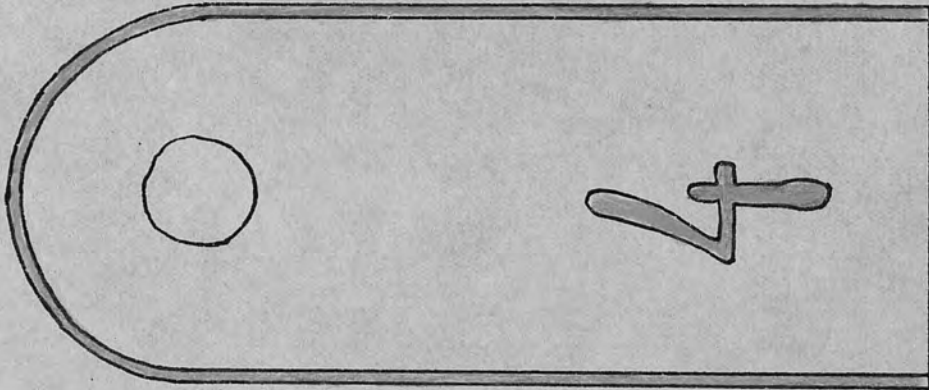
000054

95

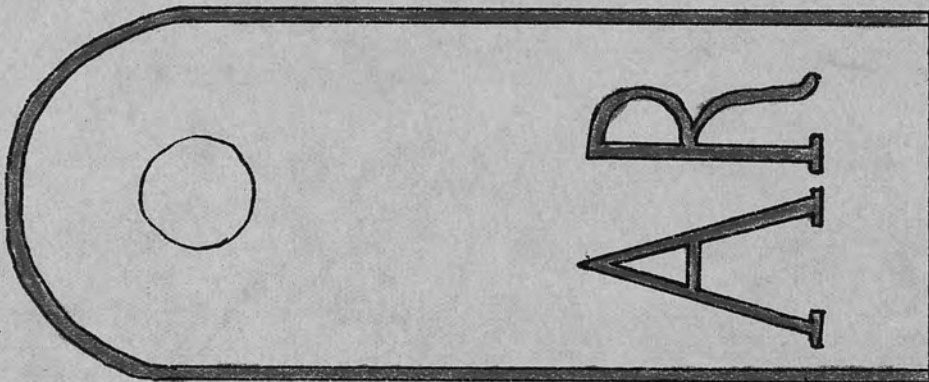
Achselspangen für Heerespersonen.



Alp. Jg. 12. (grüngrün).

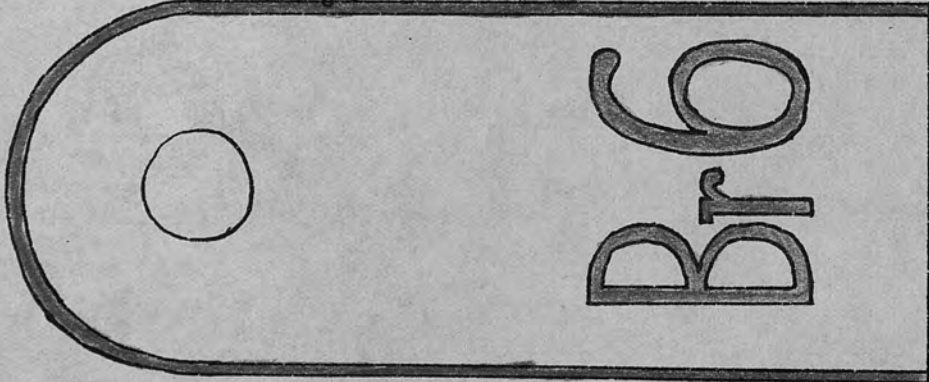


Kav. Schwad. 4 (goldgelb).

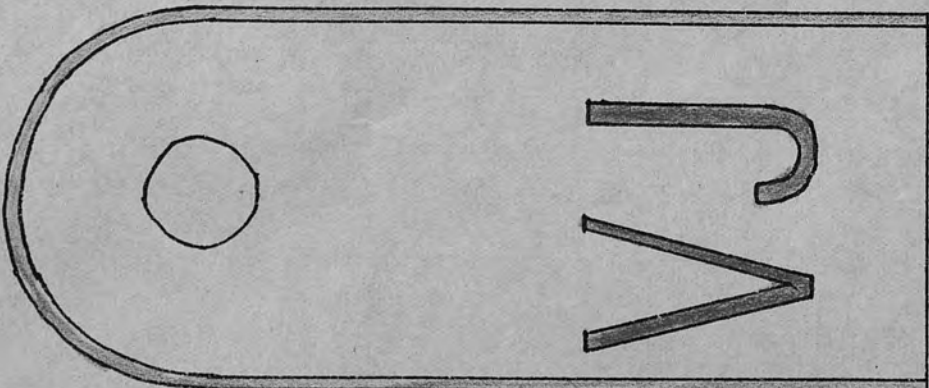


Selbständ. Art Rgt. (hochrot).

Achselspange für Zivilangestellte der Heeresverwaltung. (Hauptfarbe dunkelgrün).



Heeres Administrationsdienst
(dunkelrot), eingeteilt bei Brig. 6.



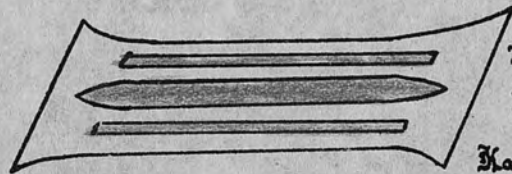
Heeres Wirtschaftsdienst
(rosarot), eingeteilt bei Vorarlb. Jg.



Weiße Achselspange aus Grundtuch der Bluse oder des Mantels
Nummer und Randeingewebt oder aufgenäht.

000055

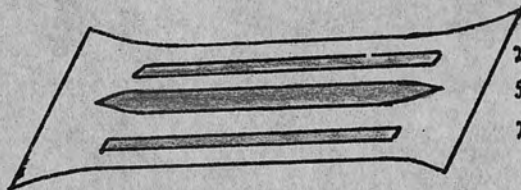
Doppellitze für Heerespersonen.



2 mm } breite Streifen in der Waffengattung:
5 mm }
2 mm }

Hauptfarbe (grasgrün = Inf. u. Jgtrpe.)

Doppellitze für Zivilangestellte der Heeresverwaltung.



2 mm breiter Streifen in der Dienstzweig-Nebenfarbe
5 mm --- --- --- Hauptfarbe der St. V.
(dunkelgrün)
2 mm --- --- --- Dienstzweig-Nebenfarbe.
(lichtblau = Justizdienst)



Beilage A.

Bekleidung, Ausrüstung und
Abzeichen des neuaufzustel-
lenden österr. Heeres im
Dienste und Uebergangsbe-
stimmungen.

Für die Bekleidung und Ausrüstung der Angehörigen des österr. Heeres und der Heeresverwaltung im Dienste, im besonderen für die Kennzeichnung der Zugehörigkeit zum Heere bzw. zu dessen einzelnen Teilen und Verwaltungszweigen und der dienstlichen Stellung haben die nachfolgenden Bestimmungen zu gelten.

Für das Austragen der noch vorhandenen, bislang vorgeschriebenen, nicht für das Feld bestimmten Bekleidungsarten, die künftig nur ausserhalb des Truppendienstes getragen werden dürfen, gelten bis aus weiteres die im Anhang beigelegten Bestimmungen.

Die für die Dienstkleidung des österr. Heeres und der Heeresverwaltung vorgeschriebenen besonderen Sorten und Abzeichen dürfen nur von Personen des Heeres und der Heeresverwaltung getragen werden.

Personen, die in der ehemaligen Wehrmacht oder in der Volkswehr gedient haben und nicht in das österr. Heer oder die Heeresverwaltung übernommen wurden, sind zum Tragen der neusystemisierten Sorten und Abzeichen nicht berechtigt.

Allen Offizieren und Unteroffizieren des Heeres, dann den Zivilangestellten der Heeresverwaltung ist beim Dienste in Kanzleien, Aemtern und Betrieben, dann ausser Dienst bei allen Gelegenheiten das Tragen von Zivilkleidern gestattet.

000057



